



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung der**

Stadtgemeinde

Grieskirchen

BHWLGem-2021-286556



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglbürg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Mai 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 28. Juni 2021 bis 30. September 2021 durch 3 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Stadtgemeinde Grieskirchen vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Stadtgemeinde Grieskirchen und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Stadtgemeinde Grieskirchen umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG.....	15
FREMDFINANZIERUNGEN	18
PERSONAL	21
BAUHOF	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
ABWASSERBESEITIGUNG.....	32
ABFALLBESEITIGUNG	35
KINDERGARTEN.....	36
KRABBELSTUBE.....	41
ESSEN AUF RÄDERN.....	44
FREIBAD	45
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
SCHÜLERAUSSPEISUNG	48
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	49
TURNSÄLE	50
ALTSTADTERHALTUNG UND ORTSBILDPFLEGE.....	51
SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN – „ANSATZ 369“	51
MAßNAHMEN ZUR REALISIERUNG VON VERKEHRSMASNAHMEN	52
MITTELSCHULEN.....	52
FEUERWEHRWESEN.....	53
ENERGIEVERBRAUCH.....	54
VERSICHERUNGEN	55
SPORTPLÄTZE	56
SUBVENTIONEN.....	57
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	57
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	57
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	58
VERWALTUNGSABGABEN	58
LUSTBARKEITSABGABE	60
HUNDEABGABE.....	60
BUCHHALTERISCHE FESTSTELLUNGEN	61
GEMEINDEVERTRETUNG	62
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	62
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	63
SITZUNGSGELD	63
INVESTITIONEN	64
INVESTITIONSVORSCHAU.....	65
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	66
GEMEINDE-KG´EN	67
SCHLUSSBEMERKUNG	69

Kurzfassung

Haushaltsentwicklung

Nach Abgängen in den Prüfungsjahren 2018 und 2019 konnte die Stadtgemeinde Grieskirchen auch 2020 ihre Investitionen samt Darlehensverbindlichkeiten nicht aus der operativen Gebarung bedecken. Die Erträge reichten im Jahr 2020 nicht aus, um die Aufwendungen zu bedecken. Ebenso konnte der fehlende Betrag nicht mit einer Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Ein Grund für das negative Nettoergebnis vor Rücklagenentnahme ist u. a. darin zu suchen, dass die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen die Summe der planmäßigen Abschreibungen unterschritten.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht kann erzielt werden, indem Rücklagen in Anspruch genommen werden.

Es wird jedenfalls auf die Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts verwiesen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft der Gemeinde setzte sich im Jahr 2018 zu rd. 57 % aus eigenen Steuern, zu rd. 42 % aus Ertragsanteilen und zu rd. 1 % aus Finanzausweisungen zusammen. Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich diese im Zeitraum von 2018 bis 2020 um 0,62 % bzw. rd. 61.700 Euro erhöht hat.

Mit Ende des Jahres 2020 bestand eine zweckgebundene Rücklage (Interessentenbeiträge Wasser) in Höhe von rd. 95.500 Euro, wohingegen im gesamten Prüfungszeitraum keine Betriebsmittelrücklage gebildet wurde. Sämtliche Überschüsse aus den Gebührenhaushalten stärkten im Prüfungszeitraum den ordentlichen Haushalt. Die Gebührenkalkulationen (Wasser und Kanal) sind zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der „innere Zusammenhang“ zu begründen, festzuhalten und die Überdeckung in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

Fremdfinanzierungen

Die Netto-Gesamtbelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten betrug im Finanzjahr 2019 rd. 1.278.500 Euro und erhöhte sich im Jahr 2020 auf rd. 1.474.500 Euro. Am Ende des Rechnungsjahres 2020 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von 23.836.767 Euro bzw. 4.828 Euro je Einwohner gegeben.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen sollten Verlängerungen der jeweiligen Verjährungseinrede-Verzichtserklärungen der Bankinstitute aufgrund der derzeit noch unklaren höchstgerichtlichen Rechtslage seitens der Gemeinde eingefordert werden.

Der Kassenkredit wurde in den Jahren 2018 und 2019 zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen des außerordentlichen Haushalts unzulässiger Weise mehrjährig verwendet. Sollte die Refinanzierung eines Fehlbetrags innerhalb der Jahresfrist des § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) nicht möglich sein, ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung zu sorgen bzw. ein Darlehen aufzunehmen. Sofern der Fehlbetrag nicht aus einer Investition von Kanal- oder Wasserbauten resultiert, bedarf diese Darlehensaufnahme einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die Geldverkehrsspesen stiegen im Prüfungszeitraum von jährlich rd. 7.500 Euro (2018) auf jährlich rd. 9.200 Euro (2020), was einer Steigerung von rd. 23 % entspricht. Die Geldverkehrsspesen sind als hoch anzusehen. Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rd. 8.000 Euro jährlich gesenkt werden.

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2020 lt. Haftungsnachweis insgesamt rd. 16.362.800 Euro. Mehr als die Hälfte der Haftungen (rd. 9.087.800 Euro) betrafen Darlehen der Infrastruktur KG der Stadtgemeinde Grieskirchen.

Neben den Fremdfinanzierungen über Darlehen beanspruchte die Gemeinde auch 4 Leasingfinanzierungen für diverse Fahrzeuge.

Personal

Bei der Gemeinde waren per 15. Dezember 2020 insgesamt 94 Bedienstete mit rd. 72,71 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Im Jahr 2020 lag der Personalaufwand bei insgesamt rd. 3.606.700 Euro (entspricht 672,60 Euro pro Einwohner). Anzumerken ist, dass zwar im Bereich der Kleinkinderbetreuung gemeindeeigenes Personal eingesetzt ist, jedoch im Bereich der Wasserversorgung aufgrund des Wasserverbands keine gemeindeeigenen Wasserwarte beschäftigt werden. Insgesamt ist der Personaleinsatz, insbesondere im Bereich der Hauptverwaltung und des Bauhofs, im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch anzusehen.

Reinigung

Bei der Gemeinde waren per 15. Dezember 2020 rd. 13,7 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Aufgefallen ist, dass die Reinigungsleistung im Bereich des Amtsgebäudes deutlich (um rd. 34 %) und im Bereich des Kindergartens/Krabbelstube geringfügig (um rd. 11 %) unter den Richtwerten bleibt. Es wird empfohlen, dass in den Bereichen Zentralamt und Kindergarten/Krabbelstube die notwendigen Reinigungsleistungen und –intervalle kritisch hinterfragt werden.

Die Reinigung des Feuerwehrgebäudes wurde ab dem 2. Halbjahr 2020 im Ausmaß von 5 Stunden pro Woche nicht mehr verrechnet. Sofern die Reinigung des Feuerwehrgebäudes weiterhin durch die Gemeinde erbracht wird, sind der Feuerwehr entsprechende Kostenersätze hierfür zu verrechnen.

Urlaub

Bei insgesamt 4 Bediensteten lagen zum Jahresende 2020 höhere Resturlaube vor (über 400 Stunden). Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Dienstpostenplan

Im von der Gemeinde vorgelegten Dienstpostenplan ist keine verordnungskonforme Dienstpostenfestsetzung iSd. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 gegeben. Die Gemeinde hat den Dienstpostenplan zu überarbeiten und entsprechend den Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung festzulegen. Da mehrere Dienstposten nicht besetzt sind, ist der Dienstpostenplan den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Flexible Dienstzeitregelungen

Zu der seit dem Jahr 1998 bestehenden flexiblen Dienstzeitregelung wurde festgestellt, dass sich lediglich rd. 31 % der Verwaltungsbediensteten im vorgegebenen Stundenrahmen bewegten. Die Gemeinde sollte sich, wie auch in ihrer eigenen Dienstanweisung festgelegt, hinsichtlich der maximal in den nächsten Monat übertragbaren Zeitausgleich-Bandbreiten zwischen -10 und +15 Stunden orientieren und Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen genehmigen, da ansonsten die Sinnhaftigkeit der Dienstanweisung zur Gleitzeit unterminiert wird.

Bauhof

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum bei jährlich durchschnittlich rd. 674.000 Euro. Der Ausgabendeckungsgrad durch

Bauhofvergütungen lag im selben Zeitraum bei durchschnittlich rd. 95 %, bis auf kleinere Abweichungen zeigte die Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis.

Der Personalstand im Bereich des Bauhofs zeigt im Vergleich zu anderen Gemeinden Einsparpotenzial, insbesondere da ein großer Teil der anfallenden Arbeiten in den Bereichen Abwasserent- und Wasserversorgung direkt durch den Reinhalte- bzw. Wasserverband abgewickelt wurde und daher in diesen Bereichen der Einsatz von gemeindeeigenem Personal nur gering ausfiel. Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine adäquate Reduzierung des Personalstands erfolgen.

Die Winterdienstausgaben (inkl. Personalausgaben, exkl. Landesstraßen) sanken von durchschnittlich rd. 98.300 Euro (2018 und 2019) auf rd. 50.800 Euro (2020), in erster Linie aufgrund milder Winter. Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Bereich Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 durchgehend Überschüsse, welche zwischen rd. 26.700 Euro und rd. 54.000 Euro lagen. Bei den Benützungsgebühren konnte im Prüfungszeitraum eine Einnahmensteigerung von rd. 471.300 Euro auf rd. 495.400 Euro, also um rd. 24.100 Euro, verzeichnet werden.

Die gültige Wassergebührenordnung enthält keine Grundgebühr. Die Gremien der Gemeinde sollten sich bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung über die Einführung einer Grundgebühr beraten, um eine Fixkostenabdeckung zu erreichen.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies im Prüfungszeitpunkt durchgehend Überschüsse aus. Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren brachten in den Jahren 2018 bis 2020 Einnahmen in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 1.219.900 Euro.

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert, wobei im Bereich der Landwirtschaften 8 von 15 Stichproben zu beanstanden waren. Sollten die betroffenen Grundstückseigentümer keine Anträge auf Ausnahmen der Anschluss- bzw. Bezugspflicht einbringen oder diese Anträge unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht bewilligt werden können, sind sowohl Anschluss- als auch Bezugspflichten durchgängig umzusetzen.

Stichprobe Aufschließungsbeiträge

Bei insgesamt 21 Stichproben von unbebauten Grundstücken wurden 2 Mängel festgestellt. Die Gemeinde hat die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Aufschließungsbeiträgen, Anschluss- und Bezugspflicht lückenlos umzusetzen.

Kindergarten

In der Stadtgemeinde Grieskirchen werden die Kindergartenkinder in insgesamt 3 Institutionen betreut. Der Kindergarten Parz wird von der Stadtgemeinde Grieskirchen geführt, daneben gibt es auch einen Ordenskindergarten und einen Privatkindergarten („Pink“). Die 3 Kindergärten verzeichneten im Prüfungszeitraum durchschnittliche Abgänge von jährlich rd. 371.800 Euro. Der Abgang je Kind lag im Jahr 2020 beim Kindergarten der Stadtgemeinde Grieskirchen bei rd. 2.600 Euro, bzw. im Ordenskindergarten lediglich bei rd. 700 Euro. Es wird empfohlen, den Kindergarten Parz hinsichtlich Potenziale für die Gebarungsverbesserung (zB beim Personaleinsatz für die Betreuungstätigkeit zu Randzeiten) zu analysieren.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen jährlichen Abgang zwischen rd. 14.200 Euro und rd. 20.200 Euro aus. Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands (der Busbegleitung) sollte eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorgenommen werden.

Krabbelstube

Die gemeindeeigene Krabbelstube wurde im überprüften Zeitraum 2- bzw. 3-gruppig geführt und verzeichnete pro Gruppe im Prüfungszeitraum durchschnittlich Abgänge von rd. 40.700 Euro jährlich. Es wird empfohlen, die Krabbelstube hinsichtlich Einsparungspotenziale für die Gebarungsverbesserung (zB beim Personaleinsatz für Betreuungstätigkeit zu Randzeiten) zu analysieren.

Essen auf Rädern

Die Speisen wurden im Prüfungszeitraum von einem lokalen Klinikum bezogen und mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug durch 14 ehrenamtliche Helfer zugestellt. Im Prüfungszeitraum fielen jährliche Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rd. 71.900 Euro an. Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 wurde ein Überschuss in Höhe von durchschnittlich rd. 1.400 Euro erwirtschaftet. Eine Bezuschussung des Betriebs „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde sollte vermieden werden.

Freibad

Die Gebarung des Freibads schloss im überprüften Zeitraum durchwegs mit Abgängen zwischen rd. 126.000 Euro und rd. 142.500 Euro. Im Prüfungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Ausgabendeckungsgrad von lediglich rd. 24 % festgestellt. Es sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen, wie bspw. eine weitere aktive Gestaltung der Badetarife, Optimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Personalaufwands oder Steigerung der Auslastung.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schülerspeisung

Die Ausspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2018 bis 2020 auf zwischen rd. 21.500 Euro und rd. 33.600 Euro. Eine ausgabendeckende Gebarung der Schülerspeisung sollte angestrebt werden. Insbesondere sollte der erforderliche Personaleinsatz in der Ausspeisung der Volksschule von der Gemeinde eingehend analysiert und korrekt dargestellt werden. Seit September 2021 wird durch diese Schulküche auch das Menü für die Volksschüler produziert, weshalb künftig von einer höheren Auslastung ausgegangen werden kann. Im Zuge der Umstellungen der Ausspeisung im September 2021 sollte eine ausgabendeckende Gebarung angestrebt werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Stadtgemeinde Grieskirchen ist Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit insgesamt 10 Wohnungen, wovon zum Prüfungszeitpunkt 6 vermietet waren (davon 2 Dienstwohnungen). 2 Wohnungen wurden von einer regionalen gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft verwaltet. Da die Mietzinse insgesamt als nicht marktüblich angesehen werden können, ist bei neuen Mietverträgen ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Feuerwehrwesen

In der Stadtgemeinde Grieskirchen bestand zum Prüfungszeitpunkt eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 133 Mitgliedern (inkl. Reservisten und Jugend). Bereits seit 1996 besteht ein Globalbudget, ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wurde jedoch seitens der Stadtgemeinde Grieskirchen nicht vorgelegt. Auch ein Verwendungsnachweis der Feuerwehr über das Globalbudget lag bei der Gemeinde nicht auf. Die Gemeinde hat mit der Feuerwehr eine schriftliche Vereinbarung über das zu übertragende Globalbudget zu erstellen und darin sowohl Höhe und Verwendungszweck als auch das Prozedere hinsichtlich Verwendungsnachweis zu definieren.

Aus dem Gemeindebudget war ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen verbucht wurden. Diese wurden von der Feuerwehr direkt verrechnet und vereinnahmt. Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Energieverbrauch

Die Ausgaben der Stadtgemeinde Grieskirchen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich jährlich rd. 108.100 Euro. Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als nicht marktkonform für Gemeinden zu beurteilen. In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Die Stadtgemeinde Grieskirchen bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für 8 gemeindeeigene Objekte aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert wurden. Zusätzlich bezog die Gemeinde ihre Wärme für 3 Objekte von einer lokalen Biomassegenossenschaft. Der Gasmarkt sollte zur Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserungen gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können. Die Stadtgemeinde Grieskirchen sollte sich mit dem Betreiber der Biomasseanlage in Verbindung setzen, um eine Preisoptimierung zu erwirken.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 62.600 Euro (exkl. KG'en und Feuerwehr). Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt. Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Festgestellt wurde, dass zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 7 KFZ-Vollkaskoversicherungen bestanden (Prämienaufwand jährlich rd. 11.600 Euro). Eine Kündigung der Vollkaskoversicherungen ist seitens der Stadtgemeinde Grieskirchen in Erwägung zu ziehen und in den Gremien zu beraten, da diese Versicherungen als nicht unbedingt notwendige Absicherung gesehen werden.

Investitionen

Die Summe der Investitionen im außerordentlichen Haushalt betrug im Prüfungszeitraum rd. 9.900.600 Euro und betraf großteils die Bereiche Kanalbau, Straßen und Schulen/Kinderbetreuung. Der außerordentliche Haushalt konnte in den Prüfungsjahren 2018 und 2019 nicht ausgeglichen erstellt werden. Im Jahr 2020 bestand ein Überschuss in Höhe von rd. 523.400 Euro. Die Gemeinde hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin zu prüfen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km ²):	11,72
Seehöhe (Hauptort):	335 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	370

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	45
Güterwege (km):	3
Landesstraßen (km):	12,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	11	5	5	4
	VP	FP	SP	GRÜNE

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	4.801
Registerzählung 2011:	4.803
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	4.937
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	4.951
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	5.190
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	5.362

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	54
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	7
Kanallänge (km):	45,2
Druckleitungen (km):	1,5
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit:		15.846.742	
Ergebnis der operativen Gebarung RA 2020: ¹		1.298.799	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2021:		20 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.832	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	1 / 15

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1
Musikschule:	710 Schüler

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergärten:	10 Gruppen, 187 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 19 Kinder
Volksschule:	13 Klassen, 215 Schüler
2 Mittelschulen:	17 Klassen, 381 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

¹ Vgl. Finanzierungshaushalt Gesamt – interne Vergütungen enthalten, SA1.

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019 (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	15.299.010	16.495.739
Ausgaben	15.384.794	16.571.503
Abgang	85.784	75.764

Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	16.426.202	15.127.403	1.298.799
Investive Gebarung (Saldo 2)	658.838	2.004.138	-1.345.301
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		-46.501	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	1.741.100	649.454	1.091.646
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		1.045.145	
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	10.342.939	10.354.633	-11.695
Zwischensumme (Saldo 7)	29.169.078	28.135.629	1.033.450
abzgl. investive Einzelvorhaben	2.979.398	2.455.970	523.428
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	10.342.939	10.354.633	-11.695
Summe	15.846.742	15.325.025	521.717
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		521.717	

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (Saldo 3). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 dargestellt. Der Saldo 5 ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Die Stadtgemeinde Grieskirchen konnte damit ihre Investitionen samt Darlehensverbindlichkeiten nicht aus der operativen Gebarung bedecken.

Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	17.518.025
Aufwendungen	17.630.717
Nettoergebnis (Saldo 0)	-112.692
Entnahme von Rücklagen	198.675
Zuweisung an Rücklagen	271.826
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-185.843

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen)

ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Werts) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, reichten die Erträge im Jahr 2020 nicht aus, um die Aufwendungen zu bedecken. Ebenso konnte der fehlende Betrag nicht mit einer Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Ein Grund für das negative Nettoergebnis vor Rücklagenentnahme (Saldo 0) ist u. a. darin zu suchen, dass die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127: 642.838 Euro) die Summe der planmäßigen Abschreibungen (MVAG 2226: 1.875.465 Euro) um rd. 1.232.627 Euro unterschritten.

Der Vermögenshaushalt stellte sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	66.640.731	53.147.598	-13.493.133
Kurzfristiges Vermögen	357.927	719.078	361.151
Summe	66.998.658	53.866.676	-13.131.982
PASSIVA			
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	46.488.711	33.614.704	-12.874.006
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.897.987	11.544.077	-353.911
Langfristige Fremdmittel	7.197.750	8.246.346	1.048.597
Kurzfristige Fremdmittel	1.414.210	461.549	-952.661
Summe	66.998.658	53.866.676	-13.131.982

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2020 ergibt.

2. Nachtragsvoranschlag 2021 (2. NVA 2021)

Im 2. NVA 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt 2. NVA 2021			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	18.267.400	15.778.100	2.489.300
Investive Gebarung (Saldo 2)	1.030.400	5.787.700	-4.757.300
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		-2.268.000	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	1.498.600	731.600	767.000
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		-1.501.000	
abzgl. investive Einzelvorhaben	3.932.700	5.433.700	-1.501.000
Summe	16.863.700	16.863.700	0
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		0	

Ergebnishaushalt 2. NVA 2021 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	18.801.400
Aufwendungen	18.569.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	232.000
Entnahme von Rücklagen	1.006.000
Zuweisung an Rücklagen	1.215.500
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	22.500

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht des 2. Nachtragsvoranschlags 2021 (2. NVA 2021) wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Position	2022	2023	2024	2025
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-259.800	-173.000	-29.600	80.700
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-155.200	206.000	217.900	261.100
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-173.300	39.900	56.500	3.700

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan stellt ein Steuerungsinstrument zur Abstimmung der laufenden Wirtschaftsführung und der Investitionstätigkeit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst das Voranschlagsjahr 2021 sowie die Planjahre 2022 bis 2025.

Gemäß § 73b Z 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) liegt ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht kann erzielt werden, indem Rücklagen in Anspruch genommen werden.

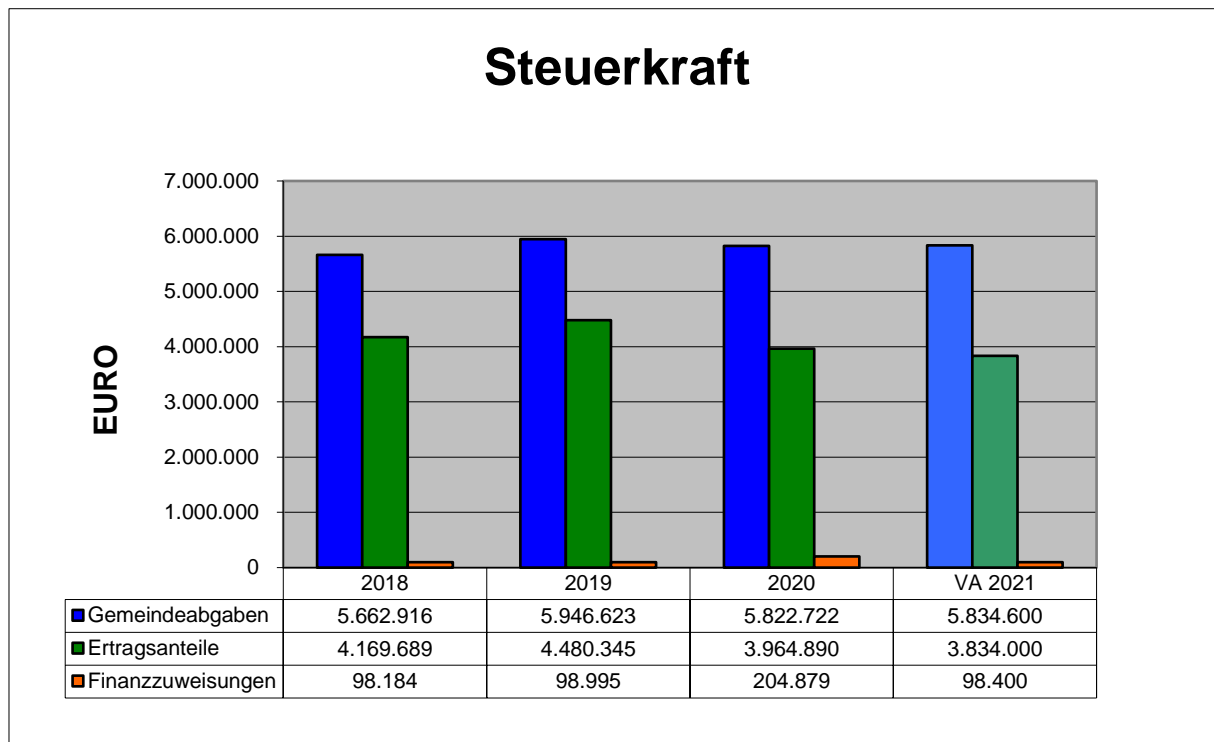
Es bleibt abzuwarten, wie stark die fortdauernde „Corona-Krise“ die Finanzierungsrechnung nachteilig beeinflussen wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Führung des Gemeindehaushalts verwiesen. Eine vorausschauende Planung künftiger investiver Einzelvorhaben inkl. deren Folgekosten sowie eine den Haushaltsergebnissen angepasste Rücklagenbildung sind Grundlage einer umsichtigen Budgetpolitik. Es wird daher der Gemeinde nahegelegt, die im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um rd. 347.900 Euro (rd. 8 %), was im Wesentlichen auf die Erhöhungen der Sozialhilfeverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen war.

Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt für die Stadtgemeinde Grieskirchen im Jahr 2021 20 %, womit jeweils 80 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen sind. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 150.000 Euro pro Projekt, Mittel für den Straßenbau in Höhe von 25.000 Euro können nicht lukriert werden.

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge, die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich diese im Zeitraum von 2018 bis 2020 um 0,62 % bzw. rd. 61.700 Euro erhöht hat. Anzumerken ist, dass die geringe Steigerung der Gemeindefinanzierungsbeiträge hauptsächlich auf die Corona-Krise im Jahr 2020 zurückzuführen war. Aufgrund dessen hatten sich die Einzahlungen im Bereich des Tourismus, der Lustbarkeitsabgabe und der Parkgebühren verringert. Trotz der Corona-Pandemie konnte die Gemeinde durch die Einnahmen aus der Grundsteuer B eine leichte Steigerung der Steuerkraft entwickeln.

Anzumerken ist, dass die deutliche Steigerung der Steuerkraft im Jahr 2019 (2018: rd. 9.931.000 Euro; 2019: rd. 10.526.000 Euro) einerseits auf deutlich höhere Ertragsanteile und andererseits überwiegend auf Einnahmesteigerungen in den Bereichen Kommunalsteuer und Parkgebühren zurückzuführen war.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 5.810.750 Euro. Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Ertragsanteilen und den Finanzausweisungen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese setzte sich im Jahr 2018 zu rd. 57 % aus eigenen Steuern, zu rd. 42 % aus Ertragsanteilen und zu rd. 1 % aus Finanzausweisungen zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählte die Stadtgemeinde Grieskirchen zu den finanzkräftigen Gemeinden. Die Gemeinde erhielt im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von 103.000 Euro aus Gemeindepaketen, die aus Anlass der Corona-Krise den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2018	2019	2020	VA 2021
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	4.802.233	5.026.544	4.941.564	4.976.100
Grundsteuer B	579.949	576.195	616.261	596.900
Parkgebühren	202.744	250.810	193.601	182.000
Verwaltungsabgaben	22.110	32.379	27.509	36.500
Gesamt:	5.607.036	5.885.928	5.778.935	5.791.500
Ertragsanteile	4.169.689	4.480.345	3.964.890	3.834.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2019 veröffentlicht. Dort wird für die Stadtgemeinde Grieskirchen eine Finanzkraft von 1.832 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 1. Finanzkraftrang von 33 Gemeinden im Bezirk Grieskirchen und den 15. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

Rücklagen

Die Stadtgemeinde Grieskirchen verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2020 über Rücklagen von insgesamt rd. 488.200 Euro. Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt rd. 271.800 Euro inkl. den zweckgewidmeten Aufschließungsbeiträgen den Rücklagen zugeführt.

Lt. 2. Nachtragsvoranschlag 2021 sind Rücklagenzuführungen in Höhe von 1.215.500 Euro und Rücklagenentnahmen in Höhe von 1.006.000 Euro geplant.

Folgende Rücklagen wiesen per Ende 2020 die höchsten Dotierungen auf:

Bezeichnung	Ende FJ 2020
	Beträge in Euro
Rücklage für Investitionen	358.777
Rücklage I-Beiträge Wasser	95.473
Rücklage Essen auf Räder	20.265
Rücklage für Investitionen Gemeinde-Entlastungspaket	6.862
Rücklage Notstandshilfe	6.136

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Mit Ende des Jahres 2020 bestand eine zweckgebundene Rücklage (Interessentenbeiträge Wasser) in Höhe von rd. 95.500 Euro, wohingegen im gesamten Prüfungszeitraum keine Betriebsmittelrücklage gebildet wurde. Sämtliche Überschüsse aus den Gebührenhaushalten stärkten im Prüfungszeitraum den ordentlichen Haushalt.

Die Einhebung und Verwendung von Betriebsüberschüssen aus der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden die Gemeinden ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen einzuheben.

Der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat dazu klargestellt, dass die über das einfache Jahreserfordernis hinausgehenden Gebühren in einem „inneren Zusammenhang“ mit der Anlage stehen müssen.²

Es ist daher nicht ohne weiteres zulässig, Überschüsse der Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Zwecke zu verwenden, die in keinem „inneren Zusammenhang“ mit der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung stehen. Höchstgerichtlich festgestellt wurde, dass die den Gemeinden erteilte Ermächtigung, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen vorzuschreiben, keineswegs die Befugnis umfasst, den Benützern von Gemeindeeinrichtungen neben der Anlastung der vollen Kosten zusätzlich noch eine Steuer aufzuerlegen. Verfassungsrechtlich ist demnach kein sachlicher Grund ersichtlich, der rechtfertigen könnte, mittels Gebühren für eine Gemeindeeinrichtung die allgemeinen Gemeindeerfordernisse zu decken.

Die gesamtzulässigen Gebühren sind im Sinne des Gleichheitssatzes unter Abstellung auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nach sachlichen Kriterien auf die einzelnen Benutzer oder Benützungskategorien zu verteilen. Dabei sind sowohl die verursachten Kosten als auch der erzielte Nutzen zu beachten. In dieser Hinsicht wird somit das in § 17 FAG 2017 normierte freie Beschlussrecht der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren beschränkt.

Besteht bei Gebühreneinrichtungen eine Kostenüberdeckung, so ist diese mit einem „inneren Zusammenhang“ zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die „Überschüsse“ der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereichs verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ist ein „innerer Zusammenhang“ dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

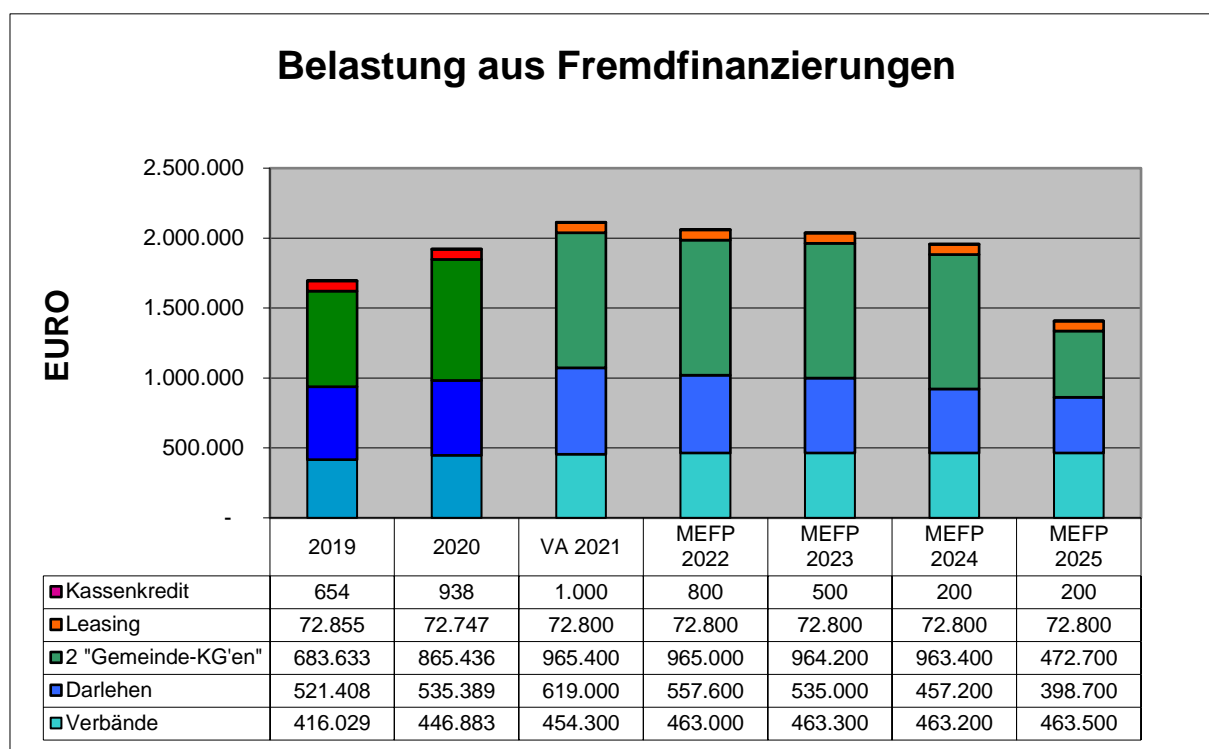
Die Gebührenkalkulationen (Wasser und Kanal) sind zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der „innere Zusammenhang“ zu begründen, festzuhalten und die Überdeckung in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

Beteiligungen

Lt. Rechnungsabschluss 2020 verfügte die Stadtgemeinde Grieskirchen per 31. Dezember 2020 über Beteiligungen in Höhe von insgesamt rd. 11.473.000 Euro (Buchwerte), wobei davon rd. 98 % auf die beiden gemeindeeigenen Kommanditgesellschaften entfielen. Der Rest teilte sich auf Beteiligungen an einem lokalen Technologie- und Innovationszentrum, einer Wohnungsgenossenschaft und einem Bankinstitut auf.

² Vgl. VfGH 10. Oktober 2001, B 260/01.

Fremdfinanzierungen



In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Netto-Gesamtbelastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2019 rd. 1.278.500 Euro und erhöhte sich im Jahr 2020 auf rd. 1.474.500 Euro.

Im Rahmen der Wasser- und Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätzuschüsse von durchschnittlich jährlich rd. 81.900 Euro, die bei der Gesamtnetto-belastung bereits berücksichtigt wurden.

Darlehen

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und der Haftungen zum Ende der Jahre 2018 bis 2020 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand Jahresende	2018	2019	2020	2.NVA 2021
Darlehen	5.809.998	6.309.595	7.473.988	8.314.900
Einwohner (lt. ZMR)	5.011	5.014	4.937	4.937
Pro-Kopf-Verschuldung	1.159	1.258	1.514	1.684
Haftungen	18.625.028	17.844.888	16.362.779	15.249.100
Gesamt (inkl. Haftungen)	24.435.026	24.154.483	23.836.767	23.564.000
Verbindlichkeiten pro Einwohner	4.876	4.817	4.828	4.773

Lt. der Statistik des Landes OÖ ergibt sich eine Verbindlichkeit pro Einwohner von 4.786 Euro und somit belegte die Gemeinde im Jahr 2019 bezirkswweit den 1. Rang und landesweit den 14. Rang. Der tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten wich im Jahr 2019 ab, weil in der Statistik ein Teilbetrag nicht berücksichtigt wurde.

Am Ende des Rechnungsjahres 2020 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten von 23.836.767 Euro bzw. 4.828 Euro je Einwohner gegeben, womit die Gemeinde wesentlich über dem Landesdurchschnitt von 2.187 Euro lag.

Zusätzlich geplante Darlehensneuaufnahmen zur Finanzierung anstehender Projekte ab dem Jahr 2021 ergeben ein Volumen in Höhe von 1.813.800 Euro.

Die Gemeinde nahm Ende des Finanzjahres 2020 insgesamt 31 Darlehen in Anspruch. 3 Kanalbaudarlehen wiesen einen Fixzinssatz von 2 % auf, wobei die Verträge in den Jahren 2021, 2024 bzw. 2026 auslaufen. Sämtliche anderen Verträge sind an den EURIBOR bzw. UDRB gebunden und verzeichnen einen Aufschlag zwischen 0,3 % und 0,78 %. Die Gesamtlaufzeit dieser Darlehen beträgt zwischen 10 und 46 Jahre.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der im Jahr 2020 durchgeführten Darlehensausreibungen wurde festgestellt, dass jeweils mehr als 3 Kreditinstitute eingeladen wurden und der Bestbieter den Zuschlag erhielt.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang ist eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert. Von einem Kreditinstitut wurde diese Erklärung nicht abgegeben, von den anderen Instituten wurde eine Verzichtserklärung befristet bis zum 31. Dezember 2021 ausgestellt.

Eine Verlängerung der jeweiligen Verzichtserklärungen der Bankinstitute sollte aufgrund der derzeit noch unklaren höchstgerichtlichen Rechtslage seitens der Gemeinde eingefordert werden.

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat jeweils jährlich im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Der Beschlussfassung lagen zwischen 4 und 6 Angebote der ortsansässigen bzw. in unmittelbarer Umgebung befindlichen Kreditinstitute zu Grunde. Im überprüften Zeitraum hat immer der Billigstbieter den Zuschlag für den Kassenkredit erhalten. Im Jahr 2018 wurde neben dem genehmigten Kassenkredit (in der maximalen Höhe) auch ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut in Anspruch genommen und zum Jahresende 2018 war dieses Konto in Höhe von rd. 116.000 Euro überzogen. Auf diesem Konto wurde der Kassenkredit für 2019 beansprucht. Die Bestimmung der Jahresfrist wurde nicht eingehalten.

Im Prüfungszeitraum wurde der Kassenkredit nicht in vollem Ausmaß in Anspruch genommen. Dafür sind Kreditzinsen in Höhe von zwischen rd. 654 Euro (2019) und rd. 938 Euro (2020) entstanden. Über den Kassenkredit wurden Finanzspitzen des ordentlichen Haushalts finanziert.

Der Kassenkredit wurde in den Jahren 2018 und 2019 zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen des außerordentlichen Haushalts unzulässiger Weise mehrjährig verwendet. Dies ist auch aus den negativen Beständen in den Kassen-Ist-Abschlüssen der Rechnungsabschlüsse, die negative Kassenbestände von rd. 690.600 Euro bis rd. 694.900 Euro auswiesen, ersichtlich.

Gemäß § 83 Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur dann herangezogen werden, wenn die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Sollte die Refinanzierung eines Fehlbetrags innerhalb der Jahresfrist des § 83 Oö. GemO 1990 nicht möglich sein, so ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung zu sorgen bzw. ein Darlehen aufzunehmen. Sofern der Fehlbetrag nicht aus einer Investition von Kanal- oder Wasserbauten resultiert, bedarf diese Darlehensaufnahme einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen stiegen im Prüfungszeitraum von jährlich rd. 7.500 Euro (2018) auf jährlich rd. 9.200 Euro (2020), was einer Steigerung von rd. 23 % entspricht. Der Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden lag bei rd. 7.800 Euro (Stand: Rechnungsabschluss 2020). Die Stadtgemeinde Grieskirchen führte insgesamt 6 Girokonten bei verschiedenen Bankinstituten, wobei im Prüfungszeitraum im Wesentlichen nur 3 Bankverbindungen vorrangig genutzt wurden.

Die Geldverkehrsspesen sind als hoch anzusehen.

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rd. 8.000 Euro jährlich gesenkt werden. Gegebenenfalls kann eine Reduzierung der Konten eine Einsparung bringen.

Haftungen

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen, die unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren.

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2020 lt. Haftungsnachweis insgesamt rd. 16.362.800 Euro. Mehr als die Hälfte der Haftungen (rd. 9.087.800 Euro) betrafen Darlehen der Infrastruktur KG der Stadtgemeinde Grieskirchen.

Die Haftungen teilten sich zum Ende des Rechnungsjahres 2020 wie folgt auf (Beträge in Euro):

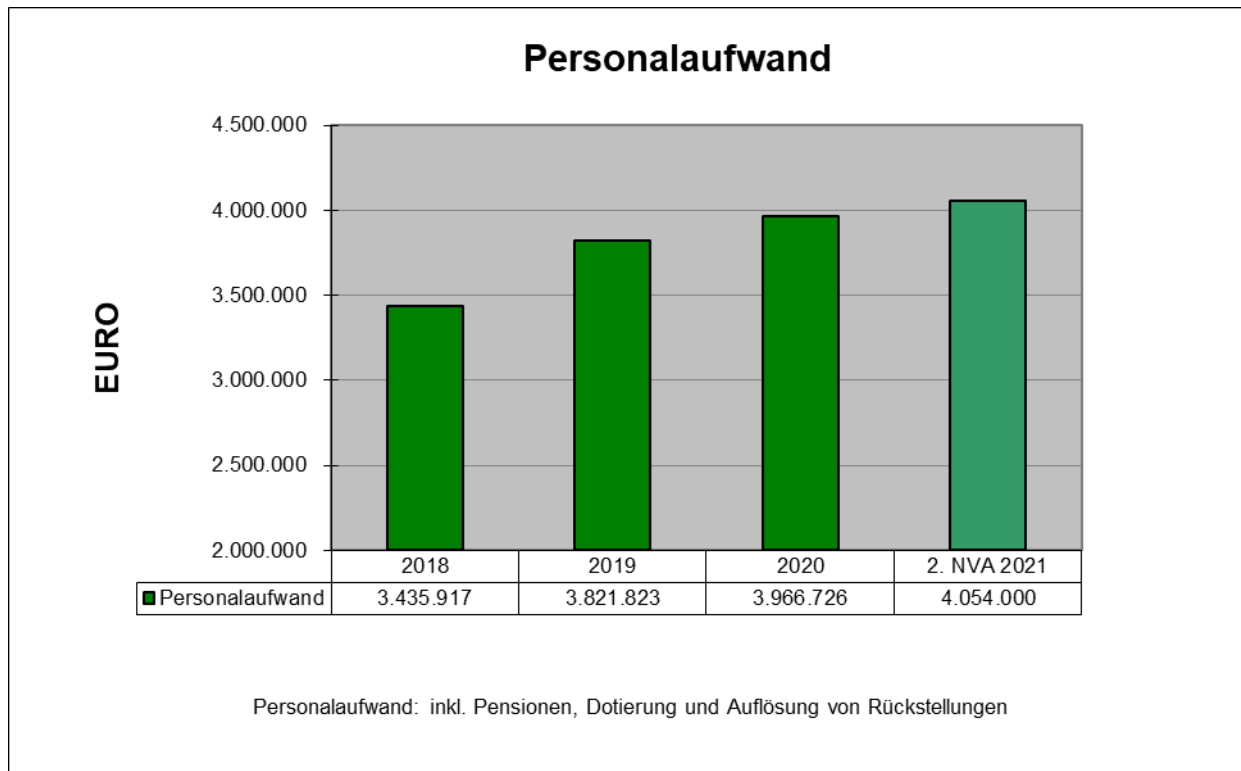
Haftungsnehmer	Stand Ende 2020
Stadtgemeinde Grieskirchen Infrastruktur -KG	9.587.800
WVB Grieskirchen	3.114.400
Reinhalungsverband Trattnachtal	2.146.600
MGFG Stadtgemeinde Grieskirchen & Co KG	758.400
Biogas Trattnachtal GmbH	583.800
Reg. Wirtschaftsver. Grieskirchen St. Georgen und Tollet	156.100
Veranstaltungszentrum Manglburg GmbH	15.700
Gesamt	16.362.800

Leasing

Neben den Fremdfinanzierungen über Darlehen beanspruchte die Gemeinde auch 4 Leasingfinanzierungen für diverse Fahrzeuge (Hebebühnenfahrzeug, LKW, Kommunalfahrzeug etc.). 2 Fahrzeuge wurden 2017 bzw. 2018 geleast, dabei handelte es sich um Finanzierungsleasingverträge. Im Prüfungszeitraum betragen die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für Finanzierungsleasing rd. 69.200 Euro.

Im Jahr 2020 wurden 2 Leasingverträge abgeschlossen, die einem Operating Leasing entsprechen. Die Laufzeit dieser beiden Verträge beträgt 5 Jahre, im Jahr 2020 wurden dafür Mietentgelte von rd. 47.100 Euro aufgewendet.

Personal



Der Personalaufwand des Jahres 2020 beinhaltet Rückstellungsdotierungen in Höhe von rd. 105.600 Euro und Rückstellungsaufösungen in Höhe von rd. 154.300 Euro (lt. Rückstellungsspiegel Anlage 6q). Die Dotierungen entfielen zu rd. 50 % auf Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, zu rd. 32 % auf Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen und zu rd. 18 % auf Rückstellungen für Abfertigungen.

Der Personalaufwand entstand im Jahr 2020 in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (5.362 Einwohner lt. GR-Wahl 2015) ergaben (exkl. Dotierungen/Auflösungen von Rückstellungen):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
	Beträge in Euro, gerundet	
Hauptverwaltung	1.476.206	275,30
Kindergärten (inkl. KiGa-Transport)	600.817	112,10
Bauhof	588.519	109,80
Schulen inkl. Ferienbetreuung	523.780	97,70
Krabbelstube	224.781	41,90
Musikschule, historisches Archiv	77.327	14,40
Schülerausspeisung	65.860	12,30
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Stadtmarketing)	35.340	6,60
Volksbüchereien	11.934	2,20
Essen auf Rädern	2.154	0,40
Gesamt	3.606.716	672,60

Anzumerken ist, dass die Kleinkinderbetreuung zum Großteil (2020/2021: 6 von 10 Kindergartengruppen, sämtliche Krabbelstübengruppen) von der Gemeinde selber erbracht wurde und entsprechend Personal band. Der Bereich der Wasserversorgung hingegen wurde fast ausschließlich vom Wasserverband betreut, womit die Notwendigkeit der Beschäftigung von gemeindeeigenen Wasserwarten entfiel.

Die Gründe für die Erhöhungen der Personalausgaben in den Jahren 2019 und 2020 lassen sich neben den allgemeinen Gehaltsvorrückungen großteils wie folgt erklären:

Position	2018	2019	2020
	Beträge in Euro, gerundet		
Pensionen	267.484	336.854	408.695
Überstunden, Mehrleistungen	56.733	69.486	45.459
Abfertigungen	30.755	47.192	81.810
Jubiläumszuwendungen	9.370	16.040	0
Corona-Prämie	0	0	7.734

Insgesamt ist der Personaleinsatz, insbesondere im Bereich der Hauptverwaltung und des Bauhofs, im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch anzusehen. Dies auch unter Berücksichtigung dessen, dass für den Standesamtsverband 5 Mitarbeiter (3,125 PE) tätig sind, die ihre Arbeitskraft zu großen Teilen auch den anderen 12 Verbands-Mitgliedsgemeinden widmen.

Bei der Gemeinde waren per 15. Dezember 2020 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 94 Bedienstete mit rd. 72,71 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Hauptverwaltung	23	20,18
Kindergarten inkl. Busbegleitung, Köchin, Reinigung	30	19,04
Schulen inkl. Reinigung	19	14,28
Bauhof	13	12,75
Standesamtsverband	5	3,13
Schulküche	3	1,53
Reinigung Zentralamt	3	1,43
Pfarrbücherei	2	0,40
Gesamt	94³	72,71

Reinigung

Bei der Gemeinde waren per 15. Dezember 2020 rd. 13,7 PE mit Reinigungsaufgaben betraut.

Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die zu reinigenden Flächen:

Bereich	Fläche in m ²	Beschäftigungsausmaß in PE	Reinigungsfläche pro PE (m ²)
Schulen ⁴	18.408	10,84	1.699
Amtsgebäude (inkl. Bauhof und Gebäude Wasserverband)	1.308	1,43	918
Kindergarten, Krabbelstube	1.548	1,45	1.067

³ 4 Bedienstete wurden im Dienstpostenplan mehrfach (auf verschiedenen Kostenstellen) angeführt, daher Anzahl der Personen 94 anstatt 98.

⁴ Exkl. Polytechnische Schule.

Im Gemeindebereich sollten sich, bezogen auf die jeweilige Gesamtreinigungsfläche von Schulen, durchschnittliche Reinigungsleistungen von rd. 1.600 m² pro PE, bei Amtsgebäuden rd. 1.400 m² pro PE und bei Kindergärten rd. 1.200 m² pro PE ergeben.

Aufgefallen ist, dass die Reinigungsleistung im Bereich des Amtsgebäudes deutlich (um rd. 34 %) und im Bereich des Kindergartens/Krabbelstube geringfügig (um rd. 11 %) unter diesen angestrebten Reinigungsflächen pro Personaleinheit bleibt. Anzumerken ist jedoch, dass die Reinigungskräfte im Zentralamt lt. Auskunft der Gemeinde zusätzlich für Fensterreinigung, Blumenpflege, Müllentsorgung und Waschen der Reinigungstücher herangezogen werden. Auch die Gebäudesubstanz des Zentralamts (3 Stockwerke, kein Lift, kleine Räume) ist zu erwähnen.

Es wird empfohlen, dass in den Bereichen Zentralamt und Kindergarten/Krabbelstube die notwendigen Reinigungsleistungen und –intervalle kritisch hinterfragt werden.

Das Feuerwehrgebäude wird von einer Reinigungskraft des Kindergartens gereinigt. Hierfür wurden im Prüfungszeitraum Kostenersätze in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 3.000 Euro (periodenrein) von der Feuerwehr an die Gemeinde geleistet, wobei lt. zwei vorgelegten Aktenvermerken ab dem 2. Halbjahr 2020 die Reinigungsleistung in Höhe von 5 Stunden pro Woche von der Gemeinde nicht mehr verrechnet wurde.

Sofern die Reinigung des Feuerwehrgebäudes weiterhin durch die Gemeinde erbracht wird, sind der Feuerwehr entsprechende Kostenersätze hierfür zu verrechnen.

Angemerkt wird, dass im Schuljahr 2020/2021 mangels ausreichenden gemeindeeigenen Personals die Polytechnische Schule (PTS) von einem externen Dritten gereinigt wurde, wofür pro Monat der Leistungserbringung rd. 4.400 Euro an Ausgaben anfielen. Im Schuljahr 2021/2022 wird lt. Auskunft der Gemeinde wieder auf Eigenreinigung umgestellt (wie es auch davor der Fall war).

Urlaub

Bei insgesamt 4 Bediensteten lagen zum Jahresende 2020 höhere Resturlaube vor (über 400 Stunden).

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015 – es sind Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) hingewiesen, hierbei insbesondere auf die seit 1. August 2021 normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden einschließlich Mehrleistungen und Bereitschaftsentschädigungen lagen lt. Lohnkonten im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 bei insgesamt rd. 219.400 Euro, wobei rd. 47.800 Euro Bereitschaftsentschädigungen betrafen. Daraus errechnet sich ein Jahresdurchschnittswert von rd. 57.200 Euro für Überstunden/Mehrleistungen bzw. rd. 15.900 Euro für Bereitschaftsentschädigungen, welcher als hoch anzusehen ist. Zusätzlich fielen Ausgaben für Überstundenpauschalen in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 12.000 Euro an (davon durchschnittlich rd. 89 % in der Amtsleitung).

Der Großteil der Mehrleistungsvergütungen des Prüfungsjahrs 2020 entfiel auf den Bauhof (rd. 65 %), das Zentralamt (rd. 24 %) und die Mittelschulen (rd. 4 %).

Ein überwiegender Teil der Bereitschaftsentschädigungen fiel im Rahmen des Winterdiensts an (rd. 96 %). Die Bereitschaftsentschädigung für Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst wird von Dezember bis April monatlich vergütet. Die Mehrleistungen in der Verwaltung kamen vor allem für Wahlen zustande.

Dienstpostenplan

Im Dienstpostenplan sind Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete in der Art und Anzahl vorzusehen, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag der vom Gemeinderat am 3. Juli 2018 beschlossene und von der Aufsichtsbehörde am 11. Dezember 2018 verordnungsgeprüfte Dienstpostenplan auf.

Die mit 13. Dezember 2019 in Kraft getretene Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 sieht für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 4.501 und 7.000 folgende mögliche Dienstposten vor:

Dienstposten lt. Oö. Dienstpostenplanverordnung 2019		Tatsächliche Anzahl zum Prüfungszeitpunkt
Anzahl	Einstufung	
1	GD 9	1
2	GD 13	2
0	GD 14	2,75
3	GD 16	3 ⁵
2	GD 17	5,125 ⁶
4	GD 18	8,425
2	GD 19	unbesetzt
3	GD 20	2,625
2	GD 21	unbesetzt
0	GD 25	1

Festgehalten wird, dass selbst unter Herausrechnung der Bediensteten des Standesamtsverbands und unter Anwendung des § 11 Abs. 2 der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019, wonach anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 13 und GD 16 5 Dienstposten der Dienstpostengruppe 3 festgesetzt werden können (GD 15 bis GD 11), eine verordnungskonforme Dienstpostenfestsetzung nicht gegeben wäre. Selbiges gilt für § 11 Abs. 3 der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 - anstelle der Dienstposten der Funktionslaufbahnen GD 17 bis GD 21 können 13 Dienstposten der Dienstpostengruppe 4 festgesetzt werden (GD 16 bis GD 20).

⁵ Davon 1 PE Standesamtsverband.

⁶ Davon 3,125 PE Standesamtsverband.

Die Gemeinde hat den Dienstpostenplan zu überarbeiten und entsprechend den Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung festzulegen.

Aufgefallen ist, dass in mehreren Bereichen (Verwaltung, handwerklicher Dienst) Dienstposten nicht besetzt waren.

Der Dienstpostenplan ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dauerhaft unbesetzte Dienstposten sind zu streichen.

Flexible Dienstzeitregelungen

Seit dem Jahr 1998 besteht in der Stadtgemeinde Grieskirchen eine Dienstanweisung hinsichtlich Gleitdienstzeit für alle Verwaltungsbediensteten. Der Dienstzeitrahmen wurde darin von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr (mittwochs und freitags) bzw. bis 20:00 Uhr (montags, dienstags, donnerstags) festgelegt. Die maximal mögliche Unterschreitung der Normalarbeitszeit wurde mit 10 Stunden am Monatsende festgelegt, die maximale Überschreitung derselben mit 15 Stunden. Lt. Punkt 6.2. der Dienstanweisung ist eine Übertragung von Gleitzeitplus-Stunden nur bis zum Ausmaß von 15 Stunden in den nächsten Monat möglich, wobei für begründete Ausnahmefälle (bspw. aufgrund angeordneter Mehrarbeit oder Überstunden) eine Genehmigung weiteren Zeitausgleichs durch den Stadtamtsleiter möglich ist.

Anhand der von der Gemeinde vorgelegten Zeitausgleich-Stände per 31. Dezember 2020 war ersichtlich, dass sich nur rd. 31 % der Verwaltungsbediensteten innerhalb des definierten Stundenrahmens bewegten. Die tatsächliche Bandbreite reichte von rd. -28 Stunden bis rd. +88 Stunden.

Die Gemeinde sollte sich, wie auch in ihrer eigenen Dienstanweisung festgelegt, hinsichtlich der maximal in den nächsten Monat übertragbaren Zeitausgleich-Bandbreiten zwischen -10 und +15 Stunden orientieren und Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen genehmigen, da ansonsten die Sinnhaftigkeit der Dienstanweisung zur Gleitzeit unterminiert wird.

Generell wäre es sinnvoll, die Bestimmung über das Gleitzeitplus und das Gleitzeitminus an die Regelung für Landesbedienstete anzupassen.

Für den Bereich des Bauhofs existiert keine flexible Dienstzeitregelung.

Die Stadtgemeinde Grieskirchen könnte im Bereich des Bauhofs eine separate flexible Dienstzeitregelung andenken, insbesondere in Anbetracht der beträchtlichen Gleitzeit-Guthaben per Ende 2020 (bis zu rd. 229 Stunden).

Organisation

Gemäß § 37 Oö. GemO 1990 ist der Bürgermeister Vorstand des Gemeindeamts. In dieser Funktion sind ihm der Leiter des Gemeindeamts, dessen Stellvertreter, die übrigen Bediensteten der Gemeinde und die sonstigen Organe des Gemeindeamts unterstellt. Die Ordnung des inneren Diensts hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln.

Von der Stadtgemeinde Grieskirchen wurde eine Dienstbetriebsordnung, die in der Gemeinderatssitzung am 15. Juli 2008 beschlossen wurde, vorgelegt.

Darüber hinaus existierten weitere organisatorische Vorschriften in Form eines Geschäftsverteilungsplans (aus 2003) und eines Organigramms (aus 2021). Arbeitsplatzbeschreibungen („Arbeitsaufteilungsplan“) bzw. eine schriftliche Festlegung der jeweiligen Aufgabenbereiche der einzelnen Mitarbeiter waren zum Prüfungszeitpunkt zwar vorhanden, jedoch nicht von den Mitarbeitern unterfertigt.

Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.

MitarbeiterInnen- und Zielvereinbarungsgespräche

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden lt. Gemeinde zwar MitarbeiterInnen-Gespräche mit den MitarbeiterInnen geführt, aber nicht schriftlich dokumentiert.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind.⁷ Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In Hinkunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Verwaltungskostentangente

Die Stadtgemeinde Grieskirchen verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurden in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung durchschnittlich jährlich rd. 66.300 Euro weiterverrechnet.

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, „wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt“.

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente auch bei den betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Freibad und Essen auf Rädern) zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.

⁷ Vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst beschäftigte die Stadtgemeinde Grieskirchen zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 13 Bedienstete. Davon waren 12 Bauhofmitarbeiter vollzeitbeschäftigt, ein Bauhofmitarbeiter befand sich in Altersteilzeit.

Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 bei durchschnittlich rd. 601.000 Euro jährlich. Die Aufwendungen inkludieren eine einmalige Jubiläumszuwendung an einen Bauhofmitarbeiter in Höhe von rd. 5.400 Euro, welche in der Stadtratssitzung am 13. September 2019 beschlossen wurde.

Die von den Bauhofbediensteten geleisteten Stunden wurden EDV-mäßig erfasst. Die Auswertungen daraus lieferten die Grundlage für die Verrechnung der Vergütungsleistungen.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofs exkl. Investitionen lagen im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 bei jährlich durchschnittlich rd. 674.000 Euro.

In den Jahren 2018 und 2020 lagen die durchschnittlichen jährlichen Investitionsausgaben bei rd. 26.300 Euro, im Jahr 2019 hingegen bei rd. 56.300 Euro. Diese höheren Ausgaben begründeten sich hauptsächlich durch die Erweiterung der Bauhofgarage und die Anschaffung einer Wildkrautbürste.

Der Instandhaltungsaufwand im Bauhof lag im Prüfungszeitraum bei rd. 13.000 Euro (2018), 26.000 Euro (2019) und 16.000 Euro (2020). Ursachen für die Mehrausgaben in den Jahren 2019 und 2020 waren größtenteils Reparaturen der Kehrmaschine, des Traktors sowie Überprüfungen der Feuerlöscher.

Der Ausgabendeckungsgrad durch Bauhofvergütungen lag im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 95 %, bis auf kleinere Abweichungen zeigte die Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis. Angemerkt wird, dass Personal- und Fahrzeugvergütungen in den Rechenwerken der Gemeinde getrennt dargestellt wurden.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die im Jahr 2020 vermehrt Vergütungen an den Bauhof (Personal und Fahrzeuge) zu leisten hatten:

Bereich	Vergütungen 2020	
	Beträge in Euro, gerundet	
	Personal	Fahrzeuge
Gemeindestraßen	123.200	36.600
Freibad	74.700	4.100
Abfallbeseitigung	64.400	13.300
Straßenreinigung	46.300	44.700
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	25.300	7.500
Winterdienst Gemeindestraße	22.400	8.500
Maßnahmen zur Realisierung von Verkehrsmaßnahmen	15.700	9.000
Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	11.300	2.000
Repräsentationen	10.600	770
Betrieb der Abwasserbeseitigung	8.900	2.000

Der Bauhof erbringt für eine Vielzahl an Gemeindevorrichtungen Leistungen, die den jeweiligen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Darüber hinaus umfasst das Leistungsspektrum des Bauhofs auch diverse Tätigkeiten im Bereich der Altstadterhaltung und der

Ortsbildpflege. In den Bereichen der Altstadterhaltung und Ortsbildpflege fielen im Prüfungszeitpunkt Arbeiten wie Rasenmähen, Pflege der Bepflanzungen, Baumschnitte und Grünanlagen an.

Festzustellen war, dass im Bereich der Gemeindestraßen und Straßenreinigung hohe Vergütungen anfielen, was in erster Linie auf Sanierungen der Gemeindestraßen sowie auf den Winterdienst zurückzuführen war.

Der Personalstand im Bereich des Bauhofs zeigt im Vergleich zu anderen Gemeinden Einsparpotenzial, insbesondere da ein großer Teil der anfallenden Arbeiten in den Bereichen Abwasserent- und Wasserversorgung direkt durch den Reinhalt- bzw. Wasserverband abgewickelt wurde und daher in diesen Bereichen der Einsatz von gemeindeeigenem Personal nur gering ausfiel.

Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine adäquate Reduzierung des Personalstands erfolgen.

Gemeindestraßen

Das insgesamt rd. 48 km umfassende Straßennetz der Stadtgemeinde Grieskirchen teilt sich in 45 km Gemeindestraßen bzw. 3 km Güterwege und verursachte im Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von insgesamt durchschnittlich rd. 271.000 Euro pro Jahr.

Position	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Ausgaben Gemeindestraßen	306.798	264.466	241.707
Vergütungsleistungen Bauhof	81.689	77.454	123.184
Instandhaltung von Straßenbauten	93.091	41.289	33.702
Vergütungsleistungen 617, 821 und 851	29.619	34.597	36.551

Im Jahr 2020 erhielt die Gemeinde Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) von rd. 105.600 Euro.

Die Vergaben der Straßenbauprojekte im Prüfungszeitraum wurden stichprobenartig überprüft und keine Mängel festgestellt.

Freibad

Im Prüfungszeitraum betragen die Vergütungsleistungen an den Bauhof durchschnittlich rd. 80.800 Euro. Hauptgrund für die hohe Vergütungsleistung war, dass ein Bauhofmitarbeiter in den Sommermonaten als Bademeister beschäftigt war.

Abfallbeseitigung

Lt. Auskunft der Gemeinde verrichteten die Bauhofmitarbeiter Tätigkeiten für die Abfallbeseitigung, wie zB die Entleerung der öffentlichen Müllbehälter im Stadtzentrum. Die Vergütungsleistungen an den Bauhof betragen im Jahr 2020 rd. 77.700 Euro.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung verursachte im gesamten Prüfungszeitraum Ausgaben in Höhe von rd. 85.400 Euro jährlich. Diese unterteilte sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Vergütungen an Bauhof	39.926	42.167	46.301
Vergütung an Abschnitt 617, 821 u. 851	37.936	30.061	44.691
Entgelt für sonstige Leistungen	9.660	5.062	342

Die Ausgaben für die Straßenreinigung beinhalteten neben den regelmäßigen Reinigungsarbeiten nach Veranstaltungen auch die Frühjahrskehrung. Für die Straßenreinigung wurde eine Kehrmaschine eingesetzt, die sich im Eigentum der Gemeinde befand.

Ausgaben für die Frühjahrskehrung sind dem Winterdienst zuzuordnen.

Fuhrpark

Die Gesamtausgaben im Bereich des Fuhrparks exkl. Investitionen stiegen von rd. 59.300 Euro (2018), auf rd. durchschnittlich 99.700 Euro (2019 und 2020). Aufgrund einer Neuanschaffung eines Fahrzeuges machte die Leasingrate in den Jahren 2019 und 2020 rd. 73 % (72.700 Euro) der Ausgaben aus.

Die Gemeinde vereinnahmte im Bereich des Fuhrparks im gesamten Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 110.000 Euro. Diese teilten sich hauptsächlich in Einnahmen aus Vergütungen (rd. 80 %), aus dem Verkauf von Fahrzeugen (rd. 11 %) und aus Leistungserlösen (rd. 7 %) auf.

Der Instandhaltungsaufwand im Fuhrpark schwankte im Prüfungszeitraum zwischen rd. 6.100 Euro (2020) und rd. 21.000 Euro (2018). Die erhöhten Ausgaben im Jahr 2018 resultierten großteils aus Reparaturen.

Winterdienst

Die Winterdienstausgaben (inkl. Personalausgaben, exkl. Landesstraßen) sanken von durchschnittlich rd. 98.300 Euro (2018 und 2019) auf rd. 50.800 Euro (2020). Die Ursache dafür lag in erster Linie an den milden Wintern 2019/2020 und 2020/2021. Der 2. Nachtragsvoranschlag 2021 geht von präliminierten Ausgaben in Höhe von 126.000 Euro aus. Analog der Entwicklung der Gesamtausgaben lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 48 km) zwischen rd. 1.100 Euro (2020) und 2.100 Euro (2018).

Der Winterdienst unterteilte sich vor allem in folgende Ausgabenpositionen:

Position	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Vergütungen an Bauhof	38.827	40.829	22.432
Vergütung an Abschnitt 617, 821 u. 851	19.772	21.443	8.537
Entgelt für sonstige Leistungen	18.935	13.970	12.913
Chemische und sonstige artverwandte Mittel	15.560	11.704	4.137

Der Winterdienst wurde großteils von den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde ausgeführt. Abhängig von den Witterungsverhältnissen wurde der Winterdienst zusätzlich von einem vertraglich gebundenen externen Agrardienstleister durchgeführt. Die Frühjahrskehrung wurde zur Gänze von den Bauhofmitarbeitern erledigt.

Eine entsprechende jährliche Winterdienstbesprechung sowie Einsatzpläne (Winterdienstplan, Fahrtroutenbeschreibung, Bereitschaftsplan) liegen in der Gemeinde auf, jedoch wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen.

Es wird weiters empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Gemeinde ist Mitglied des Wasserverbands „Grieskirchen und Umgebung“, welcher sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Errichtung und den laufenden Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung übernimmt. Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte der Wasserverband 2 Wasserwarte die für die Gemeinde zuständig waren. Die Stadtgemeinde Grieskirchen leistete im Prüfungszeitraum einen Betriebskostenbeitrag von durchschnittlich rd. 232.200 Euro an den Wasserverband.

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	496.806	518.361
Ausgaben	459.517	464.351
Überschuss	37.289	54.100

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Einzahlungen	528.210	539.300
Auszahlungen	500.147	588.800
Überschuss/Abgang	28.063	-49.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Erträge	526.876	539.300
Aufwendungen	500.147	588.800
Nettoergebnis	26.729	-49.500

An die öffentliche Wasserversorgung waren im Jahr 2019 im Gemeindegebiet 4.877 Personen, somit annähernd rd. 98 % der Bevölkerung, angeschlossen.

Der Bereich Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 durchgehend Überschüsse, welche zwischen rd. 26.700 Euro und rd. 54.000 Euro lagen. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum rd. 118.000 Euro an Überschüssen (exkl. Interessentenbeiträge) erzielt.

Aufgefallen ist, dass die Stadtgemeinde Grieskirchen im Jahr 2019, dreifach so viel an Interessentenbeiträge (2018: rd. 66.800 Euro; 2019: rd. 167.200 Euro) vereinnahmte wie im Jahr zu vor. Grund hierfür waren 38 Baufertigstellungen in einer Siedlung, sowie Baufertigstellung 3 großer Projekte.

Die wesentlichsten Ausgaben betrafen mit durchschnittlich

- rd. 50 % (oder rd. 247.900 Euro) die Beitragszahlungen an den Wasserverband
- rd. 42 % (oder rd. 216.200 Euro) Tilgungen der Darlehen
- rd. 4 % (oder rd. 20.400 Euro) die Vergütungsverrechnungen für die Hauptverwaltung
- rd. 3 % (oder rd. 12.700 Euro) Schuldendienst Wasserverband
- rd. 1 % (oder rd. 2.800 Euro) Kosten für Vertretungskörper.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2020 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von rd. 2.800 Euro was als gering angesehen wird.

Die laufende Benützungsgebühr betrug lt. der mit zum Prüfungszeitpunkt in Kraft getretenen Wassergebührenordnung 1,62 Euro/m³. Neben dieser verbrauchsabhängigen Wasserbezugsgebühr waren Wasserzählergebühren zwischen 1,58 Euro und 41,32 Euro pro Monat, abhängig von der Durchlaufmenge, zu entrichten.

Darüber hinaus enthielt die Wassergebührenordnung eine gestaffelte Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke in Höhe von 47 Euro bis 186 Euro.

Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr von einer Pauschale auf eine quadratmeterbasierte Gebühr umzustellen (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,11 Euro/m²), da bei pauschaler Berechnung auf höhere Einnahmen verzichtet wird.

Die laufende Benützungs- und die Mindestanschlussgebühr entsprachen im Jahr 2021 exakt den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren. Die Wasseranschlussgebühr wurde zum Prüfungszeitpunkt mit 2.077 Euro netto festgelegt.

Bei den Benützungsgebühren konnte im Prüfungszeitraum eine Einnahmensteigerung von rd. 471.300 Euro auf rd. 495.400 Euro, also um rd. 24.100 Euro, verzeichnet werden.

Die gültige Wassergebührenordnung enthält keine Grundgebühr.

Die Gremien der Gemeinde sollten sich bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung über die Einführung einer Grundgebühr beraten, um eine Fixkostenabdeckung zu erreichen.

Für das Jahr 2021 wurde das Ausmaß der Gebühren in einer neuen Wassergebührenordnung festgelegt und beschlossen.

Werden nur die Hebesätze der Wassergebührenordnung verändert, ist es nicht notwendig, die gesamte Gebührenordnung neu zu beschließen. Eine Erhöhung der Hebesätze kann zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit dem Voranschlag festgesetzt und beschlossen werden. Dies gilt auch für die Kanalgebührenordnung.

Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die zum Prüfungszeitpunkt gültige Wasserleitungsordnung wurde im Jahr 2004 vom Gemeinderat beschlossen. Nach § 3 der Wasserleitungsordnung haben die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, die Verbrauchsleitung auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten. Darüber hinaus sind die Kosten für die Anschlussleitung und Instandhaltungskosten der Anschlussleitung innerhalb des Objekts zu tragen.

Laut § 3 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung können jedoch die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen und die Gemeinde abweichend von der Regelung zur Kostentragung bei der Verbrauchsleitung privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

Diese Regelung entspricht nicht den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015. Nach dem Oö. WVG 2015 sind die Anschlusskosten (das sind die Kosten, die bei der Herstellung der gesamten Anschlussleitung anfallen) zur Gänze vom Eigentümer/von der Eigentümerin des anschlusspflichtigen Objekts zu übernehmen. Erfolgt die Herstellung der Anschlussleitung nicht durch den Eigentümer/die Eigentümerin, so sind trotzdem die gesamten Kosten diesem/dieser in Rechnung zu stellen.

Die Wasserleitungsordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	1.306.186	1.476.460
Ausgaben	908.593	944.617
Überschuss	397.593	531.843

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Einzahlungen	1.354.231	1.423.400
Auszahlungen	988.898	1.172.900
Überschuss	365.333	250.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Erträge	1.443.659	1.513.200
Aufwendungen	962.753	1.109.600
Nettoergebnis	480.906	403.600

Der Annuitätendienst stieg im Prüfungszeitraum um rd. 57 % (von rd. 188.200 Euro im Jahr 2018 auf rd. 294.800 Euro im Jahr 2020). Die Ursache für diesen Anstieg, lag hauptsächlich im anlaufenden Annuitätendienst für die Darlehen der BA 12 bis 17.

Die Instandhaltungsausgaben stiegen von rd. 15.300 Euro (2018) auf rd. 36.200 Euro (2020, Finanzierungsrechnung), was größtenteils auf Instandsetzung und Nachrüstung der Pumpwerke bzw. Kanaldeckelsanierung zurückzuführen war.

Die Zahlungen an den Reinhaltungsverband Trattnachtal (RHV) beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich jährlich rd. 509.600 Euro, wovon durchschnittlich rd. 59 % auf Betriebskostenbeiträge und rd. 41 % auf Darlehenstilgungen und –zinsen entfielen.

In untenstehender Tabelle sind die verbuchten Leistungen der Gemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung ersichtlich:

Position	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Verwaltungskostentangente	18.628	20.550	20.334
Kosten für Vertretungskörper	18.661	11.118	11.313
Bauhofvergütungen	6.349	7.188	8.940
Vergütungen Fuhrpark	1.457	1.810	1.966
Summe	45.095	40.665	42.552

Der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad liegt lt. Gebührenkalkulation 2021 bei nahezu 98 %. Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren brachten in den Jahren 2018 bis 2020 Einnahmen in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 1.219.900 Euro.

Untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Prüfungszeitraum:

	2018	2019	2020	2021
	Beträge in Euro / exkl. USt			
Mindestkanalanschlussgebühr	3.290	3.359	3.408	3.465
Kanalanschlussgebühr je m ²	21,93	22,39	22,72	23,10
Kanalbenützungsgebühr je m ³	3,75	3,83	3,91	3,99

Die Wassermenge im Jahr 2020 betrug 308.289 m³. Die Mindest-Kanalanschlussgebühr entsprach im gesamten Prüfungszeitraum exakt den aufsichtsbehördlichen Mindestvorgaben.

Die Kanalgebührenordnungen des gesamten Prüfungszeitraums enthielten Regelungen für die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke (pauschal zwischen 93 Euro und 370 Euro je nach Grundstücksgröße).

Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr von einer Pauschale auf eine quadratmeterbasierte Gebühr umzustellen (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,24 Euro/m²).

Die bestehenden Haftungen gegenüber dem Reinhaltverband beliefen sich zum Ende des Finanzjahres 2020 auf rd. 2.146.565 Euro.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurden sämtliche Interessentenbeiträge dem außerordentlichen Haushalt zugeführt (rd. 537.200 Euro), womit eine vollständige zweckgewidmete Verwendung gegeben war.

Ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB personalisierte Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollten bei der nächsten Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnung die Regelungen hinsichtlich des Entstehens des Abgabenanspruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Stichproben Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert.

- Landwirtschaften: Bei den 15 gezogenen Stichproben war festzustellen, dass in 4 Fällen kein Wasseranschluss trotz bestehender Ortswasserleitung vorhanden war. Weitere 4 Landwirte verfügten über keinen Kanalanschluss trotz bestehendem Kanalstrang im 50-Meter-Bereich. In 2 Fällen wurde entweder kein oder lediglich teilweise Wasser (Rest aus Hausbrunnen) bezogen, obwohl die Liegenschaften über einen Wasseranschluss verfügten. In einem Fall waren lt. Steuerkonto keine verrechneten Kanalgebühren ersichtlich, trotz bestehenden Kanalanschlusses. Ausnahmen zur Anschluss- oder Bezugspflicht bestanden in keinem der überprüften Fälle. Insgesamt waren 8 von 15 überprüften Landwirtschaften zu beanstanden.

Sollten die betroffenen Grundstückseigentümer keine Anträge auf Ausnahmen der Anschluss- bzw. Bezugspflicht einbringen oder diese Anträge unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht bewilligt werden können, sind sowohl Anschluss- als auch Bezugspflichten durchgängig umzusetzen.

- Stichprobe niedriger Wasserverbrauch: Niedrige Wasserverbräuche von insgesamt 30 stichprobenartig ausgewählten Objekten konnten seitens der Gemeinde schlüssig begründet werden.
- bebaute Grundstücke: Bei insgesamt 10 Stichproben konnten keine Mängel festgestellt werden.

Stichprobe Aufschließungsbeiträge (unbebaute Grundstücke)

Bei insgesamt 21 Stichproben wurde festgestellt, dass bei einem unbebauten Grundstück, das vormals als Park- bzw. Spielplatz von der Gemeinde gepachtet gewesen war, nach einer Umwidmung in Wohngebiet im Jahr 2004 weder Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben noch Anschlüsse hergestellt wurden. Darüber hinaus wurden bei einem weiteren unbebauten Grundstück ab dem Jahr 2013 nach Ablauf einer Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben. Ein Anschluss des Grundstücks erfolgte im Prüfungszeitraum (2018 – 2020) nicht.

Die Gemeinde hat die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Aufschließungsbeiträge, Anschluss- und Bezugspflicht iSd. §§ 25 ff Oö. ROG 1994, §§ 5 ff Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 und §§ 12 f Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 lückenlos umzusetzen.

Abfallbeseitigung

Die Betriebsgebarung der Abfallbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	510.324	513.732
Ausgaben	435.007	435.918
Überschuss	75.318	77.814

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Einzahlungen	514.750	516.500
Auszahlungen	466.335	480.000
Überschuss	48.414	36.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Erträge	516.834	516.500
Aufwendungen	450.573	460.100
Nettoergebnis	66.261	56.400

Der Abfallwirtschaftsbeitrag an den Bezirksabfallverband Grieskirchen (BAV) betrug in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich rd. 29.100 Euro. Im Jahr 2020 erhöhte sich dieser Beitrag um rd. 73 % auf rd. 50.200 Euro, was sich auf eine Verringerung des Überschusses auswirkte. Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den BAV. Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Sämtliche Abfallbehälter (zB Müll- und Biotonnen) bis auf Großraumbehälter werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer veräußert. Abfallsäcke können direkt am Stadtamt erworben werden.

Die Gemeinde verrechnete eine gestaffelte Abfallgebühr und zusätzlich eine jährliche Grundgebühr je abgeführtem Behältnis. Im Jahr 2018 wurde eine Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen. Diese sieht, wie im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) geregelt, nur eine Abfallgebühr (Pauschalbetrag) vor.

Die Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle erfolgt über die Gemeinde, die sich hierfür eines vertraglich gebundenen Dritten bedient. Grünabfälle sind lt. Abfallordnung von Bürgern zur Kompostierungsanlage zu bringen oder einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zuzuführen. Eine Mengenbeschränkung existiert nicht.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Jahr 2020 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von rd. 27.800 Euro sowie Bauhof- und Fuhrparkvergütungen in Höhe von rd. 77.700 Euro.

Kindergarten

Die Betriebsgebarung der Kindergärten wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Gastbeiträge, Tilgungen, Gemeinde-KG-Mieten; Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	420.745	320.862
Ausgaben	714.879	783.676
Abgang	-294.134	-462.814

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen, Gastbeiträge, Tilgungen, Gemeinde-KG-Mieten) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	2.NVA 2021
Einzahlungen	390.624	437.100
Auszahlungen	749.197	887.900
Abgang	-358.573	-450.800

Ergebnishaushalt	RA 2020	2.NVA 2021
Erträge	418.188	452.700
Aufwendungen	791.789	917.300
Nettoergebnis	-373.601	-464.600

In der Stadtgemeinde Grieskirchen werden die Kindergartenkinder in insgesamt 3 Institutionen betreut. Der Kindergarten Parz wird von der Stadtgemeinde Grieskirchen geführt, daneben gibt es auch einen Ordenskindergarten und einen Privatkindergarten („Pink“). Das Gebäude des Kindergartens Parz steht im Eigentum der MGFG Stadtgemeinde Grieskirchen & Co KG und wurde im Jahr 2014 in Betrieb genommen.

Die 3 Kindergärten verzeichneten im Prüfungszeitraum durchschnittliche Abgänge von rd. 371.800 Euro jährlich. Der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 geht von einem präliminierten Fehlbetrag in Höhe von 464.600 Euro (Ergebnishaushalt) aus.

Die zum Prüfungszeitpunkt aktuell gültige Kindergartenordnung der Stadtgemeinde Grieskirchen wurde im Juli 2020 erlassen und gilt für das Kindergartenjahr 2020/2021. Eine Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (KBBE) Parz wurde ebenfalls beschlossen und gilt seit September 2020.

Die Öffnungszeiten der Kindergärten gestalten sich folgendermaßen:

Öffnungszeiten inkl. Frühdienst	Montag bis Donnerstag	Freitag
KIGA Parz	7:00-16:00	7:00-16:00
Ordenskindergarten	6:45-16:00	6:45-13:00
Privatkindergarten Pink	7:30-16:00	7:30-14:00

Im Kindergarten Parz werden ein Frühdienst ab 6:45 Uhr sowie ein Spätdienst bis 16:15 Uhr angeboten. Das Kindergartenjahr für den Kindergarten Parz beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. In den Sommerferien ist der Kindergarten 2 Wochen geschlossen. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien entsprechen jenen der Volksschule.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Kindergärten im Jahr 2020 und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind auf:

Kindergartenjahr 2020/2021	KIGA Parz	Ordenskindergarten	Privatkindergarten Pink
Gruppenanzahl	6	3	1
Kinderanzahl	116	61	10 ⁸
Davon I-Kinder	5	2	1
Beträge in Euro			
Jahresabgang/ Subvention	301.970	42.703	13.900
Abgang je Gruppe/Jahr	50.328	14.234	13.900
Abgang je Kind/Jahr	2.603	700	1.390

Im Kindergarten Parz bestanden im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 durchgehend 5 bzw. 6 Kindergruppen, wobei 2 Gruppen als Integrationsgruppen geführt wurden. Im Kindergartenjahr 2020/2021 ist die 6. Gruppe eine alterserweiterte Gruppe. Aufgrund der Gruppenanzahl ist die Kindergartenleiterin von der Gruppenführung freigestellt. Der Ordenskindergarten wurde im genannten Zeitraum 3-gruppig geführt.

Ein Arbeitsübereinkommen mit der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl Borromäus hat der Gemeinderat im Jahr 2015 beschlossen. Darin hat sich die Gemeinde auf Übernahme eines sich ergebenden Betriebsabgangs verpflichtet.

Der Abgang je Kind lag im Jahr 2020 beim Kindergarten der Stadtgemeinde Grieskirchen bei rd. 2.603 Euro, bzw. im Ordenskindergarten lediglich bei rd. 700 Euro. Die daraus resultierende Subventionsquote je Gruppe (2020: 50.328 Euro) für den Kindergarten Parz lag im Prüfungszeitraum deutlich über den Richtwerten des Landes OÖ (im Jahr 2020 abhängig von der Gruppenform zwischen rd. 37.900 Euro und rd. 42.800 Euro je Gruppe).

Aufgrund personeller Umstände (Krankenstände) bzw. Pensionierungen sind insbesondere im Jahr 2019 sowie aber auch im Jahr 2020 höhere Personalkosten angefallen.

Es wird empfohlen, den Kindergarten Parz hinsichtlich Potenziale für die Gebarungsverbesserung (zB beim Personaleinsatz für die Betreuungstätigkeit zu Randzeiten) zu analysieren.

Der private Kindergarten „Pink“ entspricht keinem Regelkindergarten und ist in einem Bauernhofgebäude untergebracht. Eine grundlegende Vereinbarung hinsichtlich der Barsubvention in Höhe von jährlich 2.907 Euro seitens der Gemeinde liegt nicht vor, allerdings wird die Subvention jährlich im Gemeinderat beschlossen. Auch ein monatlicher Gastbeitrag wird von der Gemeinde für Kindergartenkinder aus Grieskirchen an den privaten Kindergartenbetreiber geleistet, wofür ebenfalls jeweils jährlich ein Beschluss im Gemeinderat gefasst wird. Im Kindergartenjahr 2020/2021 wurden 10 Kinder der 18-köpfigen Gruppe subventioniert.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurden für den Besuch des Kindergartens Parz ab 13 Uhr ein Mindestbeitrag von 44 Euro und ein Höchstbeitrag von 115 Euro (bei maximal 25 Stunden) festgesetzt. Aus diesen Beiträgen erzielte die Gemeinde Einnahmen in Höhe von zwischen rd. 9.400 Euro (2020) und rd. 16.400 Euro (2018). Durch Einführung der Kostenpflicht für die Nachmittagsbetreuung war die Nachfrage rückläufig, aber auch aufgrund der Corona-Pandemie sind 2020 die Einnahmen zurückgegangen.

⁸ Insgesamt werden 18 Kinder betreut, jedoch nur 10 Kinder stammen aus Grieskirchen und werden durch Gastbeiträge finanziert.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jedes Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, wurden in den geprüften Jahren unter- bzw. auch überschritten.

Landeszuschuss	2018	2019	2020	2021
Stadtkindergarten				
Maximalbeitrag	248.190 Euro	245.531 Euro	247.895 Euro	310.458 Euro
erhalten	248.923 Euro	242.781 Euro	246.208 Euro	329.036 Euro
Differenz	733 Euro	-2.750 Euro	-1.688 Euro	18.577 Euro
Ordenskindergarten				
Maximalbeitrag	152.430 Euro	153.730 Euro	157.320 Euro	159.080 Euro
erhalten	155.911 Euro	152.997 Euro	156.945 Euro	158.500 Euro
Differenz	3.481 Euro	-733 Euro	-375 Euro	-580 Euro

Ebenfalls wurden Landeszuschüsse für zusätzlich notwendiges Kindergartenpersonal gewährt (Art. 15a B-VG und Stützkräfte). Der Bedarf wird von der Aufsichtsbehörde festgestellt.

Urlaubsguthaben

3 Mitarbeiterinnen wiesen zum 31. Dezember 2020 noch einen Urlaubsrest zwischen 329 und 442 Stunden auf.

Es liegt einerseits in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig Urlaubstage zu konsumieren. Es obliegt aber auch dem Dienstgeber, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Auch im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015 – Bildung von Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche – sollten die Resturlaubsstände kontinuierlich reduziert werden.

Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden⁹ (bei Vollzeitbeschäftigung) bzw. 600 Stunden¹⁰ übertragen werden können, darüber hinaus gehende Zeiten sind gemäß den Bestimmungen des § 122 Oö. GDG 2002 zu behandeln.

Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags für den Kindergarten Parz lag im Jahr 2020/2021 bei 115 Euro. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) ein maximaler Beitrag von 115 Euro pro Jahr eingehoben werden. Mit dem Arbeitsjahr 2021/2022 wird der Beitrag auf den gesetzlichen Höchstbetrag von 117 Euro erhöht.

2020 waren die erzielten Jahreseinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie etwas rückläufig, es wurden rd. 8.700 Euro eingehoben. Wie eine Einsicht in die Haushaltsbuchungen bzw. jährliche Materialaufstellung ergab, konnte damit der Ankauf von diversen Materialien gegenfinanziert werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit diesem Beitrag auch Veranstaltungen im Kindergarten finanziert wurden.

⁹ Jahresurlaubsausmaß 200 Stunden.

¹⁰ Jahresurlaubsausmaß 240 Stunden.

Um eine widmungsgemäße und transparente Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge gem. § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu gewährleisten, sollten Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge separat eingehoben und auch die diesbezüglichen Abrechnungen und Verbuchungen separat vorgenommen werden.

Die Ausgaben für Kindergartenmaterial wurden auf verschiedenen Konten gebucht (überwiegend Konto 456, 459 und 728).

Mittagstisch für Kindergarten Parz und Krabbelstube

Im Kindergarten Parz werden die Mahlzeiten direkt frisch in der Betreuungseinrichtung zubereitet, pro Mittagessen wird im Arbeitsjahr 2020/2021 ein Beitrag von 3,50 Euro verrechnet (ab dem Arbeitsjahr 2021/2022 wird der Beitrag auf 3,60 Euro erhöht). Im Jahr 2020 konnten im Kindergarten der Gemeinde sowie in der Krabbelstube rd. 12.000 Euro vereinnahmt werden. Die Personalkosten für die Köchin, die mit 0,625 PE beschäftigt ist, beliefen sich auf rd. 28.200 Euro und die Ausgaben für Lebensmitteleinkäufe betragen rd. 5.700 Euro. Im Jahr 2020 ergab sich daraus ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 21.900 Euro, 2019 ein Fehlbetrag von rd. 12.400 Euro und 2018 ein Fehlbetrag von rd. 13.700 Euro. Der deutlich erhöhte Abgang im Jahr 2020 ist teilweise auch auf die vorübergehende Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen. Eine längerfristige Krankenstandvertretung im Jahr 2019 wurde bei diesen Berechnungen noch nicht berücksichtigt.

Im Jahr 2018 wurden rd. 7.230 Portionen zubereitet, 2019 rd. 5.720 Portionen und 2020 wurden lediglich rd. 3.990 Portionen hergestellt. Im ersten Halbjahr 2021 wurden bereits 3.511 Portionen zubereitet, was eine positive Tendenz der nachgefragten Portionen zeigt.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2020 entfielen somit auf eine ganze Personaleinheit etwa zwischen 6.400 und 11.600 Essensportionen. Der Wert je Personaleinheit stellt sich im Vergleich mit Ausspeisungsbetrieben anderer Gemeinden als niedrig dar.

Eine Ausgabendeckung im Bereich des Mittagstischs sollte künftig angestrebt werden. Sollte die Anzahl der Portionen nach der Pandemie nicht erheblich steigen, könnte eine Kooperation mit anderen Ausspeisungsbetrieben in Betracht gezogen werden.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport wurde im Prüfungszeitraum mit 2 kleinen Bussen durchgeführt und die Kindergartenbusbegleitung erfolgte durch 2 dafür vorgesehene Mitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Grieskirchen. Für den Bustransport wurden Ausgaben in Höhe von zwischen rd. 17.600 Euro und rd. 24.200 Euro getätigt. Diese Ausgaben konnten zu zwischen rd. 66 % und rd. 90 % mit den Landeszuschüssen gedeckt werden.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen jährlichen Abgang zwischen rd. 14.200 Euro und rd. 20.200 Euro aus.

Die Gemeinde hebt seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 einen Elternbeitrag für die Begleitperson beim Transport von monatlich 15,50 Euro (ab dem Kindergartenjahr 2021/22 15,70 Euro) ein. Daraus resultierten Jahreseinnahmen von durchschnittlich rd. 3.400 Euro.

Laut den vorliegenden Fahrplänen sind die Mitarbeiterinnen, die die Busbegleitung übernehmen, rd. 20 Stunden pro Woche damit beschäftigt. Daraus resultierten jährliche Ausgaben von durchschnittlich rd. 15.400 Euro. Es wurde festgestellt, dass mit den eingehobenen Elternbeiträgen die Personalausgaben nicht gegenfinanziert werden konnten.

Der ausgabendeckende monatliche Elternbeitrag für die Busbegleitung würde durchschnittlich bei rd. 40 Euro liegen.

Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands (der Busbegleitung) sollte eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorgenommen werden.

Krabbelstube

Die Betriebsgebarung der Krabbelstube wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen, Gastbeiträge, Tilgungen, Zinsen, Mieten). Beträge in Euro:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	110.462	88.454
Ausgaben	170.994	195.249
Abgang	-60.532	-106.795

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Investitionen, Gastbeiträge, Zinsen, Tilgungen, Mieten) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	2.NVA 2021
Einzahlungen	146.745	80.200
Auszahlungen	261.680	222.100
Abgang	-114.935	-141.900

Ergebnishaushalt	RA 2020	2.NVA 2021
Erträge	156.945	84.800
Aufwendungen	274.262	228.400
Nettoergebnis	-117.317	-143.600

Die gemeindeeigene Krabbelstube wurde im überprüften Zeitraum 2- bzw. 3-gruppig geführt. In diesen 3 Jahren besuchten zwischen 18 und 30 Kinder die Krabbelstube. Die Krabbelstube ist wochentags täglich von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Der Krabbelstubenbetrieb beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner jeden Jahres. Die Hauptferien beginnen 2 Wochen vor dem ersten Montag im September.

2 Gruppen der Krabbelstube sind gemeinsam mit dem Kindergarten in einem Gebäude untergebracht, das im Eigentum der MGFG Stadtgemeinde Grieskirchen & Co KG steht. Die dritte Gruppe der Krabbelstube wird im Bedarfsfall im Expositurgebäude Annaberg angesiedelt, das im Eigentum der Stadtgemeinde Grieskirchen steht. Sämtliche Betriebskosten und Ausgaben im Prüfungszeitraum wurden nachweislich getrennt aufgeschlüsselt zwischen Krabbelstube und Kindergarten und richtig zugeordnet.

Die aktuelle Kinderbetreuungseinrichtungsordnung wurde im Juli 2021 erlassen (für das Kindergartenjahr 2021/22).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Krabbelstube in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kind auf:

	2018	2019	2020	2021
Gruppenanzahl	2	2	3	2
Kinderanzahl	19	18	30	19
davon Integrationskinder	2	1	0	0
Jahresabgang/Kalenderjahr (in Euro)	-60.532	-106.795	-114.935	VA: -141.900
Abgang je Kind (in Euro)	-3.186	-5.933	-3.831	-7.468
Abgang je Gruppe (in Euro)	-30.266	-53.398	-38.312	-70.950

Die schwankenden Abgänge sind einerseits durch die nicht periodenreinen Abrechnungen zu erklären sowie auch mit der unterschiedlichen Gruppenanzahl im Jahresvergleich. Die Krabbelstube verzeichnete pro Gruppe im Prüfungszeitraum durchschnittlich Abgänge von rd. 40.700 Euro jährlich. Ausgehend von den landesweiten Durchschnittswerten der Abgänge pro Krabbelstubengruppe wurden diese im überprüften Zeitraum teilweise überschritten.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 geht von einem präliminierten Fehlbetrag in Höhe von 70.950 Euro pro Gruppe (Finanzierungshaushalt) aus.

Es wird empfohlen, die Krabbelstube hinsichtlich Einsparungspotenziale für die Gebarungsverbesserung (zB beim Personaleinsatz für Betreuungstätigkeit zu Randzeiten) zu analysieren.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, wurden in den geprüften Jahren unter- bzw. auch überschritten (Beträge in Euro).

Landeszuschuss	2018	2019	2020	2021
	Beträge in Euro			
Maximalbeitrag	73.608	67.444	112.705	72.871
erhalten	74.158	64.877	126.666	59.059
Differenz	550	-2.567	13.961	-13.812

Personal

Die Kinder der 3 Gruppen wurden im Referenzzeitraum 2019/2020 von insgesamt 3 Kindergartenpädagoginnen und 3 Helferinnen betreut. Die Pädagoginnen sind mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 81,75 Wochenstunden und die Helferinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 82,5 Wochenstunden angestellt. Aus den vorgelegten Dienstplänen geht hervor, dass am Nachmittag jeweils nur mehr eine Kindergartenpädagogin anwesend ist.

2 Mitarbeiterinnen wiesen zum 31. Dezember 2020 noch einen Urlaubsrest von rd. 383 bzw. 447 Stunden auf, bei einem Beschäftigungsausmaß von rd. 69 %.

Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden¹¹ (bei Vollzeitbeschäftigung) bzw. 600 Stunden¹² übertragen werden können, darüber hinaus gehende Zeiten sind gemäß den Bestimmungen des § 122 Oö. GDG 2002 verfallen.

Mehrstunden

Aus einzelnen Stichproben der vorgelegten Aufstellung über Zeitguthaben aus Mehrstunden im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 geht hervor, dass Pädagoginnen auch Mehrstunden durch Vertretungen, Fortbildungen, Feste, Veranstaltungen, Elternabende, Ausflüge und Dienstbesprechungen aufgebaut haben.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die §§ 8 und 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz 2014 (Oö. KBB-DG 2014) verwiesen. Darin ist unter anderem geregelt, dass pädagogischen Fachkräften zur Vorbereitung der Bildungsarbeit, für die Zusammenarbeit mit den Eltern, für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit und administrative Aufgaben in Krabbelstuben 3 Stunden pro Woche zur

¹¹ Jahresurlaubsausmaß 200 Stunden.

¹² Jahresurlaubsausmaß 240 Stunden.

Verfügung stehen (bei Teilzeit aliquot). Leiterinnen erhalten zusätzlich doppelt so viele Stunden, als die betreffende Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung Gruppen hat.

Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-DG 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden enthalten sind.

Der Erwerb von Mehr- und Überstunden sollte vorher mit der Gemeinde abgestimmt werden, welche die Notwendigkeit und die Dauer von Tätigkeiten, die nicht in der Dienstzeit abgewickelt werden können, festzustellen und festzulegen hat.

Essen auf Rädern

Die Speisen wurden im Prüfungszeitraum von einem lokalen Klinikum bezogen und mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug durch 14 ehrenamtliche Helfer zugestellt. Eine Bedienstete war zum Prüfungszeitpunkt geringfügig beschäftigt (8 Stunden pro Woche), diese war für die organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

Im Prüfungszeitraum fielen jährliche Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rd. 71.900 Euro an, davon durchschnittlich rd. 59.400 Euro für den Zukauf der Essensportionen. Im Jahr 2020 betrug der Ankaufspreis pro Portion für die Gemeinde 6,62 Euro inkl. USt. Die Kunden zahlten pro Portion 7,70 Euro inkl. USt. 30 % der Essensempfänger zahlten aufgrund ihres geringen Einkommens einen verminderten Preis von 6,30 Euro inkl. USt. Im Jahr 2020 wurden 10.706 Portionen an die Bezieher ausgeliefert, dies entspricht rd. 29 Portionen pro Tag.

Im Prüfungszeitraum wurden die Nachbargemeinden St. Georgen bei Grieskirchen und Tollet mitversorgt. Die Gemeinde vereinnahmte hierfür im Prüfungszeitraum insgesamt rd. 2.900 Euro.

Im Jahr 2019 wurde ein neues Auslieferungsfahrzeug in Höhe von 13.600 Euro inkl. USt angeschafft. Finanziert wurde dieser Kauf aus Mitteln der bestehenden Rücklage „Essen auf Räder“. Das alte Fahrzeug wurde lt. Stadtratssitzung am 10. Mai 2019 zu einem Preis von 1.300 Euro brutto veräußert.

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 wurde ein Überschuss in Höhe von durchschnittlich rd. 1.400 Euro erwirtschaftet. Aufgrund der Abrechnung an die Nachbargemeinden im Nachhinein ergab sich jedoch periodenrein betrachtet in den Jahren 2018 und 2019 ein Überschuss in Höhe von rd. 2.800 Euro bzw. rd. 400 Euro, im Jahr 2020 hingegen ein Abgang in Höhe von rd. 500 Euro.

Im Finanzierungshaushalt des 2. Nachtragsvoranschlags 2021 wird von einem Überschuss in Höhe von 200 Euro ausgegangen, jedoch wird im Ergebnishaushalt aufgrund der planmäßigen Abschreibung sowie einer Rücklagenbildung ein Abgang von 2.200 Euro erwartet. Bei gleichbleibender Portionenzahl würde dies einen Abgang von 0,20 Euro pro Portion bedeuten.

Eine Bezuschussung des Betriebs „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde sollte vermieden werden, beispielsweise durch Anpassung der Tarife.

Festgestellt wurde, dass die Gemeinde im Jahr 2020 trotz präliminierten Abgangs im Ergebnishaushalt, eine Rücklagendotierung in Höhe von 1.000 Euro veranschlagt hat. Die Ursache für den Abgang liegt lt. Auskunft der Gemeinde in einer defensiven Budgetierung.

Bei Rücklagen handelt es sich um Gewinne, die für einen bestimmten Zweck zurückgelegt werden. Diese Gewinne werden dem Eigenkapital zugeordnet. Ziel sollte sein, einem möglichen Verlust vorzubeugen.

Die Gemeinde sollte darauf achten, erst bei einem gewinnbringenden Betrieb eine Rücklagendotierung durchzuführen.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten war zu ersehen, dass im Jahr 2019 2 an Auslieferer ausgestellte Organstrafverfügungen im Gesamtwert von 35 Euro von der Gemeinde bezahlt wurden.

Verkehrsstrafen, wie zB Organstrafmandate oder -verfügungen, sind von den Fahrzeuglenkern selbst zu bezahlen.

Freibad

Die Betriebsgebarung des Freibads wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Investitionen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	44.172	39.644
Ausgaben	186.694	165.692
Abgang	-142.522	-126.048

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Einzahlungen	28.185	33.800
Auszahlungen	161.159	221.100
Abgang	-132.974	-187.300

Ergebnishaushalt	RA 2020	2. NVA 2021
Erträge	54.912	60.500
Aufwendungen	214.978	275.100
Nettoergebnis	-160.066	-214.600

Das städtische Freibad ist mit einem Kinderbecken mit Rutsche, einem Schwimmbecken, sowie einem Babybecken mit einer gesamten Wasserfläche von über 760 m² ausgestattet. Darüber hinaus gibt es auch einen Spielplatz und ein Café für die Badegäste. Im Umkreis von 15 Kilometern befinden sich 4 weitere Freibäder (St. Marienkirchen, Kallham, Gallspach, Offenhausen). Weiters gibt es auch ein Thermenresort in relativer Nähe.

Die Gebarung des Freibads schloss im überprüften Zeitraum durchwegs mit Abgängen zwischen rd. 126.000 Euro und rd. 142.500 Euro. Bei Einrechnung der planmäßigen Abschreibung im Jahr 2020 ergibt sich ein Abgang in Höhe von rd. 160.100 Euro. Der Voranschlag 2021 zeigt einen präliminierten Abgang in Höhe von rd. 214.600 Euro. Das Jahr 2020 stand auch im Einfluss der Corona-Pandemie, weswegen auch der Voranschlag 2021 dieser Problematik Rechnung trägt.

Der Betrieb des Freibads wird in einer Badeordnung, die im Jahr 2020 aktualisiert wurde, geregelt. Öffnungszeiten sind darin nicht festgeschrieben, jedoch werden die Öffnungszeiten in einem gesonderten Anschlag/Veröffentlichung kundgemacht.

Die Badesaison beginnt je nach Badewetter im Mai und endet im September. Das Freibad ist im Mai von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von Juni bis 15. August täglich von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Ab Mitte August ist die Öffnungszeit wieder von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Wie eine stichprobenartige Einsicht in die Aufzeichnungen des Badewarts ergab, war in diesen Monaten das Freibad zumeist nur an Badetagen geöffnet, jedoch wurden auch an Tagen ohne Badewetter vom Bademeister diverse technische Wartungs- und Kontrolltätigkeiten durchgeführt.

2018		2019		2020	
Besucherzahl	Badetage	Besucherzahl	Badetage	Besucherzahl	Badetage
24.080	94	22.130	87	9.602	81

Verpachtung Freibadbuffet

In der Sitzung am 11. Februar 2008 bzw. dem Vertrag vom 4. März 2008 hat der Gemeinderat die Verpachtung des Freibadbuffets beschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Pachtjahr, wenn bis zum jeweiligen Jahresende keine Kündigung erfolgt.

Der Jahrespachtzins für das Freibadbuffet wurde mit 600 Euro (exkl. USt) pro Badesaison festgesetzt, wobei dieser wertgesichert ist (der aktuelle Wert für 2020 betrug 726 Euro). Laufende Betriebskosten (wie Kanal, Müll, Wasser etc.) und mit dem Buffetbetrieb in Zusammenhang stehende Steuern, Abgaben und Umlagen sind vom Pächter zu übernehmen. Etwaige Kosten für die Wartung und Reparatur der vorhandenen Buffetgeräte trägt ebenfalls der Pächter. Der sich im Badbuffet ergebende Stromverbrauch ist ebenfalls vom Pächter zu tragen und wird durch einen separaten Stromzähler festgestellt.

Eine stichprobenartige Kontrolle der Unterlagen zeigte eine korrekte Anlastung der Betriebskosten an den Pächter.

Vertrag Dienstleistungen Kassa, Reinigung, Rasen

In der Sitzung am 11. Februar 2008 bzw. dem Vertrag vom 4. März 2008 hat der Gemeinderat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Buffetpächter beschlossen. Dieser Vertrag wurde im Jahr 2009 adaptiert. Inhalt dieses Vertrages ist die Leistungserbringung der Reinigung und Pflege des Freibadareals, der Grünschnitt sowie der Kassen- und Garderobendienst. Für diese Leistungen wurde ein Entgelt von 22.000 Euro (exkl. USt) vereinbart und ist wertgesichert (der aktuelle Wert 2020 betrug 26.761 Euro).

Dieser Leistungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn bis zum jeweiligen Jahresende keine Kündigung erfolgt.

In der Gemeinderatsitzung am 14. Februar 2017 wurde beschlossen, dass die Ehefrau des Pächters in den Pachtvertrag sowie in die Dienstleistungsvereinbarung für die Saison 2017 eintritt, da der Pächter längerfristig erkrankt ist und auch das Gewerbe an seine Gattin umgemeldet wurde.

Um den aktuellen Gegebenheiten zu entsprechen und um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die beiden Verträge erneuert bzw. ergänzt werden.

Personal

Im Freibad war im überprüften Zeitraum ein Bademeister mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 Prozent beschäftigt. Dieser hat seinen Dienstort während des Saisonbetriebs im Freibad, außerhalb der Badesaison hat er Tätigkeiten im Bereich des Bauhofs zu verrichten. Der Bademeister hat eine Dienstwohnung im Obergeschoss des Freibadgebäudes, für die er einen Mietzins entrichtet. Für umfangreichere Wartungs- und Reparaturarbeiten im Bereich der Freibadanlage werden gegebenenfalls weitere Bauhofmitarbeiter eingesetzt.

Sämtliche Reinigungstätigkeiten, sowie der Kassen- und Garderobendienst und der Grünschnitt werden durch den Dienstleistungsvertrag (wie oben erwähnt) abgedeckt.

Ausgaben

Die Ausgaben haben sich im überprüften Zeitraum nicht wesentlich verändert und sind konstant auf einem sehr hohen Niveau (2018: rd. 186.700 Euro, 2020: rd. 161.200 Euro).

Die höchsten Ausgaben entfielen mit durchschnittlich jährlich rd. 74.700 Euro auf die Vergütungen an den Bauhof, da der Bademeister dem Bauhof zugeordnet ist, gefolgt von den Ausgaben für Personaldienstleistungen (Reinigung, Kassendienst und Grünschnitt) mit durchschnittlich jährlich rd. 26.400 Euro und der Verrechnung der Wasser- und Kanalgebühren in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 22.400 Euro. Instandhaltungsausgaben für Gebäude,

Maschinen und sonstige Anlagen betragen im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 15.800 Euro. Für Strom wurden durchschnittlich jährlich rd. 10.600 Euro ausgegeben.

Eintrittstarife/Einnahmen

Die Freibadentgelte, die nachstehend auszugsweise aufgelistet sind, hat der Gemeinderat zuletzt am 19. Mai 2020 beschlossen:

Personenkreis	Erwachsene	Kinder	Familien
Tageskarte	4,00	1,70	---
10er-Block	30,60	12,90	---
Saisonkarte ¹³	62,20	32,20	80,70

Stellt man die jährlichen Einnahmen aus Eintritten den jeweiligen Besucherzahlen gegenüber, so ergibt sich seit der Erhöhung der Tarife für 2020 ein Durchschnittsentgelt von 2,57 Euro pro Person, wobei aufgrund der Corona-Pandemie in diesem Jahr keine Saisonkarten ausgegeben wurden. Im Vergleich dazu ergab sich für 2018 lediglich ein Durchschnittsentgelt von 1,67 Euro je Freibadbesucher. Die Anpassung der Eintrittsgebühren sowie der Verzicht auf Saisonkarten haben sich dadurch positiv auf die Einnahmen pro Kopf ausgewirkt.

Anhand dieser Erkenntnis sollten auch künftig die Badetarife gestaltet werden sowie auch eine weitere Erhöhung der Gebühren sollte in Betracht gezogen werden.

Die Einnahmen aus Eintrittsentgelten betragen jährlich zwischen rd. 24.700 Euro (2020) und rd. 40.400 Euro (2018), woraus sich ein Durchschnittswert von jährlich rd. 33.600 Euro ergibt. Mit rd. 90 Prozent stellten sie die Haupteinnahmequelle des Freibads dar.

Im Prüfungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Ausgabendeckungsgrad von lediglich rd. 24 % festgestellt.

Im Vergleich mit anderen öö. Freibädern stellte sich der Ausgabendeckungsgrad als niedrig dar. In einer Analyse der Stadtgemeinde Grieskirchen wurde festgestellt, dass ein großer Anteil der Badegäste aus Umlandgemeinden stammt, weshalb Überlegungen angestellt wurden, von diesen Umlandgemeinden eine Kostenbeteiligung für das Freibad zu erhalten. Diese Bestrebungen konnten aber leider nicht erfolgreich umgesetzt werden.

Es sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

Optimierungsmaßnahmen sollten dahingehend gesucht werden, den Personalaufwand zu reduzieren (vor allem wenn kein Badewetter ist). Auch könnten zur Badeaufsicht eventuell in den Ferienmonaten Ferialarbeitskräfte herangezogen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen dafür nachweisen können, um den Bademeister stundenmäßig zu entlasten.

Da im Zuge der VRV 2015 auch eine hohe Fixkostenkomponente durch die planmäßige Abschreibung dargestellt wird und auch möglichst abgedeckt werden sollte, empfehlen wir eine intensive Auseinandersetzung, wie die Auslastung des Freibadareals nachhaltig gesteigert werden und somit das Ergebnis verbessert werden kann. (In dieser Hinsicht könnten beispielsweise Kooperationen mit Vereinen eine Möglichkeit sein, wie auch gezielte Attraktivierung durch Aktivitäten für Menschen mit Tagesfreizeit, besonders frühe oder lange Öffnungszeiten an einzelnen Tagen etc.)

¹³ Im Jahr 2020 wurde coronabedingt keine Saisonkarten ausgegeben, erst im Jahr 2021 wurden wieder Saisonkarten verkauft.

Weitere wesentliche Feststellungen

Schülerausspeisung

Die Schüler der Volksschule und des Schulzentrums Grieskirchen können eine Verpflegung im Rahmen der Schülerausspeisung in Anspruch nehmen. Im Prüfungszeitraum wurde in der Volksschule das Mittagessen von einem externen Betrieb bezogen. Im Schulzentrum wurde ab dem Schuljahr 2018/2019 umgestellt auf eigene Produktion des Mittagmenüs. Die Schülerausspeisung begann im überprüften Zeitraum jährlich im September und endete im Juli.

Die Ausspeisung musste im gesamten Prüfungszeitraum durch allgemeine Deckungsmittel gestützt werden. Die jährliche Budgetbelastung beziffert sich in den Jahren 2018 bis 2020 auf zwischen rd. 21.500 Euro und rd. 33.600 Euro.

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Einnahmen/Erträge	66.428	97.951	64.703
Ausgaben/Aufwendungen	94.850	119.439	98.289
Fehlbetrag	-28.422	-21.488	-33.586

Eine kostendeckende Gebarung der Schülerausspeisung sollte angestrebt werden.

Ausspeisung in der Volksschule

Im Jahr 2018 wurden rd. 6.500 Portionen, im Jahr 2019 rd. 6.100 Portionen konsumiert und im Jahr 2020 reduzierte sich die Anzahl aufgrund der Corona-Pandemie auf rd. 3.400 Portionen in der 10-monatigen Ausspeisung.

Im Prüfungszeitraum wurde von dem externen Essenslieferanten ein Betrag in Höhe von 5,30 Euro pro Essensportion an die Gemeinde verrechnet, von der Gemeinde wurde dieser Betrag aber nicht vollständig an die Schüler weiterverrechnet, es wurden nur 3,50 Euro pro Schülerportion eingefordert. Für das Lehrpersonal wurde pro Portion ein Betrag in Höhe von 5,30 Euro festgesetzt. Somit musste jede Schülerportion von der Gemeinde subventioniert werden mit einem Betrag von 1,80 Euro.

Nach Anlieferung des Essens werden die weiteren Tätigkeiten im Zuge der Ausspeisung vom Personal der Stadtgemeinde Grieskirchen übernommen, sowie auch die Reinigung des Geschirrs und des Transportbehälters. Im Schuljahr 2018/2019 waren hierfür laut Aufzeichnungen der Lohnverrechnung 3 Mitarbeiterinnen mit insgesamt rd. 41 Wochenstunden beschäftigt und im Schuljahr 2019/2020 waren hierfür 2 Mitarbeiterinnen mit rd. 30 Stunden in der Schülerausspeisung der Volksschule tätig.

Anhand dieser Daten erscheint der Personaleinsatz für die Ausspeisung inklusive der erforderlichen Nebentätigkeiten vergleichsweise sehr hoch. Laut Auskunft der Gemeinde war das in der Lohnverrechnung hinterlegte Stundenausmaß nicht korrekt, sodass im Jahr 2021 eine Aufrollung in der Lohnverrechnung geplant ist.

Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es eine Umstellung in der Ausspeisung der Volksschule, seit September 2021 wird in der Küche des Schulzentrums für die Volksschule mitgekocht.

Der erforderliche Personaleinsatz in der Ausspeisung der Volksschule sollte von der Gemeinde eingehend analysiert und korrekt dargestellt werden.

Ausspeisung im Schulzentrum

Der Ausspeisungsbereich im Schulzentrum wurde im Jahr 2018 neu gestaltet, sodass seit dem Schuljahr 2018/2019 direkt in der Schulküche die Speisen frisch zubereitet werden können.

Zuvor wurde das Schulessen von einem externen Anbieter angeliefert. Im Prüfungszeitraum waren hierfür 2 Personen beschäftigt, eine Köchin mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Stunden und eine Hilfskraft im Stundenausmaß von 13,33 Wochenstunden. In der Schulküche des Schulzentrums wurden im Jahr 2019 rd. 8.900 Portionen und im Jahr 2020 (bedingt durch die Corona-Pandemie) lediglich rd. 4.700 Portionen hergestellt.

Die Höhe des Essensbeitrags für alle Pflichtschüler betrug seit dem Schuljahr 2018/2019 3,50 Euro je Portion. Für Schüler der HTL wurde ein Essensbeitrag in Höhe von 4,90 Euro eingehoben. Für externe Gäste bzw. Lehrkräfte etc. wurde pro Portion ein Betrag in Höhe von 5,30 Euro in Rechnung gestellt.

Die Betriebskosten wie Strom, Heizung, Kanal, Müll etc., sind nicht in der Gebarung der Ausspeisung dargestellt, bei Anrechnung dieser Kosten würde sich der Abgang entsprechend erhöhen.

In Zukunft sollten die laufenden Betriebsausgaben der Schülerspeisung anteilmäßig zugeordnet werden.

Seit September 2021 wird durch diese Schulküche auch das Menü für die Volksschüler produziert, weshalb künftig von einer höheren Auslastung ausgegangen werden kann.

Im Zuge der Umstellungen der Ausspeisung im September 2021 sollte eine kostendeckende Gebarung angestrebt werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Stadtgemeinde Grieskirchen ist Eigentümerin von mehreren Gebäuden mit insgesamt 10 Wohnungen. Folgende Wohnungen werden von einer regionalen gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft verwaltet:

- Manglbürg 25: 6 Wohnungen

Zum Prüfungszeitpunkt waren 2 dieser 6 Wohnungen vermietet. Das Gebäude weist einen schlechten Bauzustand auf. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 hat die Gemeinde vor, das Gebäude in absehbarer Zeit zu veräußern.

Die Gemeinde verwaltete zum Prüfungszeitraum die restlichen Wohnungen. Im Feuerwehrhaus wurden 2 Wohnungen vermietet. 2 Mitarbeiter der Stadtgemeinde Grieskirchen wohnten in Dienstwohnungen, eine Wohnung befindet sich im Schulzentrum, die andere im Freibad.

Die Gemeinde vermietete im Prüfungszeitraum ebenso ein Einfamilienhaus, welches sich zwischen dem Bauhof und dem Feuerwehrhaus befindet. Im Jahr 2021 wurde der Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Grieskirchen und dem Vermieter aufgelöst. Aufgrund von Platzmangel im Feuerwehrgebäude soll das leerstehende Einfamilienhaus als Abstellplatz für die Feuerwehr genutzt werden, die Feuerwehr ist diesbezüglich bereits im Gespräch mit der Stadtgemeinde Grieskirchen.

Entsprechende Mietverträge konnten seitens der Gemeinde vorgelegt werden. Sämtliche Mietzinse sind wertgesichert.

Die Netto-Mietzinse bewegten sich zum Prüfungszeitpunkt zwischen 1,77 Euro/m² und 5,38 Euro/m², was einem gewichteten Durchschnitt von 4,43 Euro/m² Wohnnutzfläche entspricht.

Die Mietzinse können insgesamt trotz des teilweise schlechten Erhaltungszustands der Wohnungen als nicht marktüblich angesehen werden.

Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen.

Zum Ende des Finanzjahres 2020 belief sich die vorhandene Rücklage aus Mieterträgen auf rd. 68.700 Euro, wobei anzumerken ist, dass sich die Rücklage auf einem Konto der wohnungsverwaltenden Genossenschaft befindet. Im Gemeindehaushalt wird diese Rücklage nicht abgebildet.

Um iSd. Intention der VRV 2015 ein umfassendes Bild über die Vermögens- bzw. Schuldenlage vermitteln zu können, ist die bei der Wohnungsgenossenschaft befindliche Rücklage entweder an die Gemeinde zu transferieren oder anderweitig in geeigneter Form im Vermögenshaushalt abzubilden, wobei die Darstellung der Vermögensrechnung entsprechend der Gliederung nach Anlage 1c VRV 2015 zu erfolgen hat. Im Fall des geplanten Transfers auf ein Konto der Gemeinde sollten vorab etwaige steuerrechtliche Konsequenzen bzw. eine allfällige Verpflichtung zur zweckgebundenen Verwendung abgeklärt werden.

Für die obig angeführten gemeindeeigenen Objekte, welche unter dem Unterabschnitt „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ geführt werden, vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 45.100 Euro. Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 belief sich der Abgang auf durchschnittlich jährlich rd. 20.000 Euro. Die Instandhaltungen des Gebäudes Manglborg 25 machten 43 % der Gesamtausgaben im Jahr 2020 aus.

Festzustellen war, dass nicht für alle direkt von der Gemeinde verwalteten Wohnungen eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz (MRG) zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung verrechnet wurde.

Künftig sollte die Gemeinde durchgängig eine Verwaltungskostenpauschale vorschreiben.

Turnsäle

Die Gemeinde stellt 2 Turnsäle sowie einen Gymnastikraum, welche sich in der Volksschule und im Schulzentrum befinden, außerhalb der Schulzeiten für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Ein Belegplan für die Säle wurde vorgelegt. In der Gemeinderatsitzung am 27. April 2017 wurden folgende Tarife beschlossen:

Mieter	Preis (inkl. 20 % USt) pro Stunde
Grieskirchner Vereine	4,00 Euro
2 Vereine/Institutionen Nachbargemeinde Tollet	5,09 Euro
Auswärtige	10,90 Euro
Halbkommerzielle	20,00 Euro

Die lt. den von der Gemeinde vorgelegten Jahresübersichten erzielten Einnahmen sanken aufgrund der Corona-Pandemie von rd. 24.800 Euro (2019, 3.728 Belegungsstunden) auf rd. 9.900 Euro (2020, 1.449 Belegungsstunden). Im Prüfungszeitraum betrug der Durchschnittspreis für die Turnsaalbenützung rd. 6,75 Euro pro Stunde.

Die Tarife sind rein aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 27. April 2017 ersichtlich, eine separate Tarifordnung wurde nicht beschlossen. Des Weiteren fand im gesamten Prüfungszeitraum keine Erhöhung der Tarife statt. Ebenso wurde keine Vereinbarung über die Reinigung der Turnsäle nach Benützung festgelegt.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte (welche auch den

¹⁴ Bspw. Tanzkurse, Step-Aerobic.

Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen) einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

Festgehalten wird, dass neben dem Normaltarif ein Vereinstarif nicht zulässig ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Stadtrat, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Im gesamten Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 verursachte der Bereich Altstadterhaltung und Ortsbildpflege Ausgaben in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 176.000 Euro. Den höchsten Aufwand verursachten im Prüfungszeitraum die Darlehenstilgungen mit rd. 70 % bzw. die Vergütungsleistungen an Bauhof und Fuhrpark mit rd. 19 %. Das Darlehen wurde im Jahr 2013 im Rahmen der Ortsbildgestaltung aufgenommen.

Der Instandhaltungsaufwand schwankte im Prüfungszeitraum zwischen rd. 3.200 Euro (2018) und rd. 7.600 Euro (2019). Ursachen für die Mehrausgaben im Jahr 2019 waren großteils Reparaturen des Familienbrunnens und Lackierung/Beklebung der Infosäulen.

Die Vergütungsleistungen an Bauhof und Fuhrpark betragen rd. 24.700 Euro (2018), rd. 28.600 Euro (2019) und rd. 32.800 Euro (2020).

Unter der Altstadterhaltung und Ortsbildpflege fielen Arbeiten wie Pflege der Bepflanzungen an, die Kosten hierfür betragen im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 11.800 Euro.

Es wird empfohlen, ein Unternehmen zu Beratungszwecken in Sachen pflegeleichtere Bepflanzungen heranzuziehen. Darüber hinaus sollten die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – „Ansatz 369“

Die Gemeinde verausgabte im Bereich „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ (Ansatz – 369) zwischen rd. 48.400 Euro (2020) und rd. 116.100 Euro (2019). Die Geldbewegungen unter dem Ansatz 369 betrafen zahlreiche kulturelle Veranstaltungen wie zB Adventmarkt, Landwochen, Flohmärkte usw.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die höchsten Ausgabengruppen im Prüfungszeitraum und zeigt die Nettobelastung bzw. Nettoausgaben pro Einwohner:

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Vergütung an Bauhof inkl. Fuhrpark	57.573	73.022	29.496
Grieskirchner Advent	11.917	11.548	9.387
Feiern, Feste, u. Kulturtage	5.283	8.664	5.542
Gesamtsumme Ausgaben	93.339	116.143	48.413
Gesamtsumme Einnahmen	14.944	12.531	12.804
Nettobelastung	78.845	103.611	35.609
Ausgaben pro Einwohner Netto	14,63	19,32	6,64

Die Bauhofvergütungen inkl. Fuhrpark machten im Jahr 2019 rd. 63 % der Gesamtausgaben aus. Aufgrund der Corona-Krise fanden im Jahr 2020 nur vereinzelt Veranstaltungen statt, aus diesem Grund verringerten sich die Ausgaben um rd. 66 % im Vorjahresvergleich.

Maßnahmen zur Realisierung von Verkehrsmaßnahmen

Im Prüfungszeitraum verausgabte die Stadtgemeinde Grieskirchen im Bereich „Maßnahmen zur Realisierung von Verkehrsmaßnahmen“ (Ansatz – 640) rd. 251.700 Euro (2018), rd. 94.100 Euro (2019) und rd. 85.200 Euro (2020). Die Ursache für die höheren Ausgaben im Jahr 2018 war die Neuanschaffung von 29 Parkscheinautomaten in Höhe von rund 142.900 Euro.

In der Gemeinderatssitzung am 25. April 2018 wurde die Hochrüstung von 29 Parkscheinautomaten beschlossen.

Angemerkt wird, dass sich die Einnahmen aus Parkgebühren im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich jährlich rd. 215.700 Euro beliefen.

Mittelschulen

Im Schulzentrum der Stadtgemeinde Grieskirchen befanden sich zum Prüfungszeitpunkt 2 Mittelschulen, welche in den Jahren 2018 bis 2020 einen Gesamtaufwand (exkl. Investitionen und Gastschulbeiträge) in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 745.600 Euro verursachten.

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen und -ausgaben sowie relevante Kostenfaktoren bzw. Einnahmequellen zeigt die folgende Tabelle:

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Summe Ausgaben/Aufwendungen	773.022	761.112	775.396
Personal	298.514	330.193	330.152
Betriebskosten	264.820	239.777	234.217
Mietzinse	130.021	128.207	128.568
Gastschulbeiträge	11.669	9.867	17.638
Geringwertige Wirtschaftsgüter	10.630	6.866	8.744
Betriebsausstattung	10.514	8.151	12.431
Summe Einnahmen/Erträge	344.892	387.976	366.205
davon Schulerhaltungsbeiträge	326.982	365.632	344.100

Im Jahr 2020 machten die Personalaufwendungen 43 % (rd. 330.200 Euro), die Betriebskosten 30 % (rd. 234.200 Euro) und die Mietzinse 17 % (rd. 128.600 Euro) der Gesamtaufwendungen aus.

Die Gemeinde vereinnahmte im gesamten Prüfungszeitraum im Bereich Mittelschulen durchschnittlich jährlich rd. 366.400 Euro (inkl. Schulerhaltungsbeiträge). Die Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) machten im Jahr 2020 rd. 94 % (rd. 344.100 Euro) der Gesamterträge aus.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Klassen, die zu betreuenden Kinder sowie die daraus resultierenden Kosten:

Mittelschulen	Schuljahr		
	2018/2019	2019/2020	2020/2021
Klassen	19	19	17
Schüler	404	414	381
Finanzjahr	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Ausgaben exkl. Invest. u. Gastbeiträge	749.683	741.892	745.327
Einnahmen ohne Gastbeiträge	17.909	22.345	22.105
Nettoaufwand	731.774	719.547	723.222
Aufwand pro Schüler	1.856	1.792	1.956

Der Aufwand je Schüler lag im landesweiten Vergleich auf hohem Niveau.

Es wird empfohlen, die Gebarung der Mittelschulen auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen zu durchleuchten.

Feuerwehrwesen

In der Stadtgemeinde Grieskirchen bestand zum Prüfungszeitpunkt eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 133 Mitgliedern (inkl. Reservisten und Jugend).

Die Netto-Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr (exkl. Darlehenstilgungen und Zinsen) lagen in den Jahren 2018 und 2020 bei durchschnittlich 12,54 Euro. Im Jahr 2019 erhöhten sich die Aufwendungen auf 16,31 Euro je Einwohner. Die Hauptgründe dafür waren einerseits Sanierungsarbeiten des Feuerwehrgebäudes und andererseits Instandhaltungsarbeiten der Drehleiter sowie eines Feuerwehrfahrzeugs. Im Jahr 2020 wurden Handfunkgeräte im Wert von rd. 17.000 Euro angeschafft.

Im Prüfungszeitraum wurden die Richtwerte des Landes OÖ für den Feuerweraufwand je Einwohner nicht überschritten.

Der Gemeinderat kann, wenn es den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht, der Feuerwehr ein Globalbudget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung iSd. § 17 Abs. 3 Oö. GHO übertragen. Die nähere Ausgestaltung ist mit der Feuerwehr schriftlich zu vereinbaren (zB Verwendungszweck, Verwendungsnachweis, Höhe).

Laut Gemeinde wurde das Globalbudget bereits 1996 beschlossen, ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wurde jedoch seitens der Stadtgemeinde Grieskirchen nicht vorgelegt. Auch ein Verwendungsnachweis der Feuerwehr über das Globalbudget lag bei der Gemeinde nicht auf.

Die Gemeinde hat mit der Feuerwehr eine schriftliche Vereinbarung über das zu übertragende Globalbudget zu erstellen und darin sowohl Höhe und Verwendungszweck als auch das Prozedere hinsichtlich Verwendungsnachweis zu definieren. Entsprechend des Regelungsgehalts der Oö. GHO ist der Gemeinderat das hierfür zuständige Organ.

Im Sinne der in der Oö. GHO geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist das Globalbudget kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren. Die Aktivierung von Vermögensgegenständen (VRV 2015) sollte in der Vereinbarung zum Globalbudget gesondert geregelt werden.

Aus dem Gemeindebudget war ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum keine Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen verbucht wurden. Diese wurden von der Feuerwehr direkt verrechnet und

vereinnahmt. Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen, eine vom Gemeinderat beschlossene Feuerwehr-Tarifordnung existierte hingegen zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht.

Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Stadtgemeinde Grieskirchen sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen.

Energieverbrauch

Strom

Die Ausgaben der Stadtgemeinde Grieskirchen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich jährlich rd. 108.100 Euro. Zu den Vielverbrauchern zählten die öffentliche Beleuchtung, das Amtsgebäude und das Freibad.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein aktueller Stromliefervertrag vom 28. September 2020 mit einem Arbeitspreis von 5,2 Cent/kWh vor. Die darin vereinbarte ungefähre Jahresbezugsmenge belief sich auf 701.030 kWh.

Zusätzlich lag zum Prüfungszeitpunkt ein aktueller Stromliefervertrag für die Infrastruktur KG vom 26. November 2019 vor. Der Verbrauchspreis betrug zum Prüfungszeitpunkt 5,8 Cent/kWh, die darin vereinbarte ungefähre Jahresbezugsmenge belief sich auf 545.000 kWh.

Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als nicht marktkonform für Gemeinden zu beurteilen.

In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotenziale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Gas und Nahwärme

Die Stadtgemeinde Grieskirchen bezog zum Prüfungszeitpunkt die Wärme für 8 gemeindeeigene Objekte aus Heizungen, die mit Erdgas befeuert wurden. Zusätzlich bezog die Gemeinde ihre Wärme für 3 Objekte (Volksschule, Kindergarten und Schulzentrum) von einer lokalen Biomassegenossenschaft.

Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die jährlichen Ausgaben für Gas und Nahwärme als auch den entsprechenden Gesamtaufwand für Wärme:

	2018	2019	2020
Gas	34.903 Euro	27.189 Euro	31.499 Euro
Nahwärme	63.778 Euro	66.234 Euro	66.517 Euro
Gesamtaufwand Wärme	98.681 Euro	93.423 Euro	93.689 Euro

Seitens der Gemeinde wurde eine bis 31. Dezember 2022 befristete Fixpreisvereinbarung mit dem Energieanbieter für Gas vorgelegt. Der Energiearbeitspreis betrug zum Prüfungszeitpunkt 2,325 Cent/kWh (netto), die Vertragsmenge wurde mit 650.000 kWh festgelegt.

Aufgrund der erheblichen Vertragsmenge wird hier ein Optimierungspotenzial gesehen.

Der Gasmarkt sollte zur Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zu Tarifverbesserungen gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Im Jahr 2020 wurden lt. den vorgelegten Nahwärme-Abrechnungen insgesamt rd. 737 MWh mit Netto-Gesamtkosten von rd. 68.600 Euro abgerechnet. Der durchschnittliche MWh-Preis von rd. 93 Euro (netto) lag rd. 7 % über dem vorgegebenen Rahmen des Schreibens IKD(Gem)-010254/30-2008-Wit vom 15. Juli 2009 (86,93 Euro/MWh ab Juli 2020).

Objekt	Verbrauch in MWh			Anteil in %	Heizk./MWh netto
	2018	2019	2020	2020	2020
Kindergarten Parz	49	52	47	6,38	104,77 Euro
Volksschule	114	113	107	14,52	110,93 Euro
Schulzentrum	595	619	583	79,10	88,93 Euro
Gesamtsumme	758	784	737	100,00	Durchschnittlich 93,13 Euro/MWh

Die Stadtgemeinde Grieskirchen sollte sich mit dem Betreiber in Verbindung setzen, um eine Preisoptimierung zu erwirken.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich jährlich rd. 62.600 Euro (exkl. KG'en und Feuerwehr).

Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die Bereiche mit dem höchsten Prämienaufwand als auch den Gesamtprämienaufwand im Prüfungszeitraum:

Teilbereich	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Zentralamt	21.789	23.764	22.350
Bauhof	7.570	7.476	8.012
Fuhrpark	5.116	9.930	12.474
Maßnahmen zur Realisierung von Verkehrsmaßnahmen	3.629	3.601	3.599
Ausbildung in Musik und darstellender Kunst	3.428	3.489	3.489
Mehrzweckhalle	3.307	3.354	3.376
Betrieb der Abwasserbeseitigung	2.861	538	93
Gesamtprämienaufwand	60.069	64.774	63.026

Den höchsten Prämienaufwand verursachten im Prüfungszeitraum die Bereiche Zentralamt, Fuhrpark und Bauhof mit durchschnittlich rd. 35 %, rd. 15 % und rd. 12 % des gesamten Prämienaufkommens.

Die höchste Jahresprämie unter den Versicherungspolizzen fiel im Prüfungsjahr 2020 für die Gebäudeversicherung des Schulzentrums und die Gemeindehaftpflichtversicherung an. Die Jahresprämien dafür beliefen sich im Jahr 2020 auf rd. 12.300 Euro¹⁵ bzw. rd. 4.100 Euro.

Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

¹⁵ Verrechnung über Stadtgemeinde Grieskirchen Infrastruktur KG.

Gebäudeversicherungen

Die Gebäude(bündel)versicherungen wurden zwischen 2012 und 2019 abgeschlossen und inkludieren teilweise die Sparte Glas.

Bei kleineren Glasflächen könnte durch den Ausschluss der Sparte Glas Prämie gespart werden. Bei Durchführung von Bauvorhaben ist der Abschluss einer Rohbauversicherung, einer Bauwesenversicherung und einer Bauherrenhaftpflichtversicherung empfehlenswert.

Die Notwendigkeit der Sparte Glas ist, vor allem unter Heranziehung des bisherigen Schadensverlaufs in diesem Teilbereich, im Einzelfall zu prüfen.

Kraftfahrzeugversicherungen

Die KFZ-Haftpflichtversicherungsverträge (Fuhrpark, Bauhof und Essen auf Rädern) wurden zwischen 2013 und 2019 abgeschlossen. Festgestellt wurde, dass zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 7 KFZ-Vollkaskoversicherungen bestanden. Der Prämienaufwand der Vollkaskoversicherungen betrug lt. den vorgelegten Polizzen rd. 11.600 Euro. Zusätzlich bestand im Prüfungszeitraum eine Dienstnehmer-Kaskoversicherung für Dienstfahrten mit einer Jahresprämie von rd. 400 Euro.

Eine Kündigung der Vollkaskoversicherungen ist seitens der Stadtgemeinde Grieskirchen in Erwägung zu ziehen und in den Gremien zu beraten, da diese Versicherungen als nicht unbedingt notwendige Absicherung gesehen werden.

Da Kraftfahrzeugversicherungen jährlich eine Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde diesbezüglich einen Prämienvergleich vorzunehmen. Empfohlen wird, neben der bisherigen Versicherung zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen und nachfolgend den günstigsten Anbieter mit den Versicherungsleistungen zu betrauen.

Sportplätze

Der gesamte Ansatz „262 – Sportplätze“ verursachte im Prüfungszeitraum Abgänge in Höhe von 6.000 Euro (2018), 8.100 Euro (2020) und 14.900 Euro (2019).

Im Jahr 2019 wurde die Tribüne des Fußballplatzes saniert, aufgrund dessen stiegen die Gesamtausgaben um rd. 8.900 Euro.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die höchsten Ausgabengruppen im Prüfungszeitraum:

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Vergütungen Bauhof	4.733	11.547	2.890
Vergütungen Fuhrpark	715	2.558	1.159
Instandhaltung	377	635	610
Gesamtsumme	6.027	14.924	8.106

Der Ansatz „Sportplätze“ beinhaltet die Sportanlagen Fußballplatz, Funcourt, Skateranlage und Faustballplatz. Laut Auskunft der Gemeinde werden alle Anlagen von den Vereinen selbst betrieben, die Stadtgemeinde Grieskirchen ist nur für die Müllbeseitigung zuständig. Entsprechende Vereinbarungen wurden seitens der Gemeinde nicht vorgelegt.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Gemeinde empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung für die Benutzung der Sportplätze zu beschließen.

Subventionen

Folgende Vereine und Sportclubs erhielten im Jahr 2020 Subventionszahlungen in Höhe von insgesamt rd. 23.800 Euro: Faustballverein, Turnverein, Plattenverein, Schachverein, Fußballverein, Alpenverein, Hundeverein, Volkstanzgruppe, Karate-Club, Radclub und Tennisclub.

Im Jahr 2020 belief sich der Subventionsaufwand für Vereine und Sportclubs somit auf 4,45 Euro pro Einwohner.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rd. 970.600 Euro, welche gänzlich dem außerordentlichen Haushalt zugeführt wurden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum rd. 29.400 Euro, die vollumfänglich dem außerordentlichen Haushalt zugeführt wurden.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2018 bis 2020 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von rd. 43.800 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Erhaltungsbeiträge betragen seit 1. Jänner 2016 für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 11 Cent bzw. 24 Cent pro m². Die Neuverschreibung aufgrund der gesetzlichen Beitragserhöhung erfolgte wie gemäß Oö. ROG-Novelle 2015 vorgesehen als Dauerbescheid.¹⁶

Infrastrukturkostenbeiträge

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

Im Prüfungszeitraum wurden von der Gemeinde keine Infrastrukturkostenbeiträge eingehoben. Im Jahr 2013 wurde jedoch vom Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss zur Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags bei künftigen Neuwidmungen gefasst, wobei bis zum Prüfungszeitpunkt lt. Auskunft der Gemeinde keine entsprechenden Projekte verwirklicht werden konnten.

Sollten künftig nicht erschlossene Grundstücke zur Umwidmung gelangen, sollte die Gemeinde die Möglichkeit, die Kosten betreffend der Errichtung der technischen Infrastruktur auf die Grundeigentümer gänzlich oder teilweise umzulegen, nützen, um das Gemeindebudget zu entlasten.

Vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) ist

¹⁶ Vgl. Info Nr. 58 (Oö. Gemeindebund) vom 8. Jänner 2016; Rundschreiben IKD(BauR)-100591/18-2015-Mö/Neu vom 30. November 2015; Beilage 1471/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags (Bericht des Bauausschusses zur Oö. ROG-Novelle 2015, „Zu Art. I Z 42 und 43“).

sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Bei der Berechnung des Beitrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Besonders für die Anrechnung auf den Verkehrsflächenbeitrag ist eine Aufteilung unerlässlich.

Wie im Oö. ROG 1994 vorgesehen, sollten künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abgeschlossen werden.

Hingewiesen wird auf aktuelle höchstgerichtliche Judikatur, wonach eine Anrechnung geleisteter Infrastrukturkostenbeiträge auf Wasser- und Kanalanschlussgebühren nicht zulässig ist.¹⁷ Lediglich hinsichtlich des Verkehrsflächenbeitrags existiert eine gesetzliche Verpflichtung zur indexierten Anrechnung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen geleisteter Beiträge.¹⁸

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten (Honorarkosten, Nebenkosten) für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Einnahmenseitig waren im Prüfungszeitraum keine Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung der Antragsteller mit dem Planer erfolgte.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist jedoch nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der fünfzehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Ausgaben für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rd. 22.200 Euro an.

Verwaltungsabgaben

Im Betrachtungszeitraum wurden im Bereich der Verwaltungsabgaben durchschnittlich jährlich rd. 27.300 Euro vereinnahmt. In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Verwaltungsabgaben und Gebühren (zB Kommissions- und Bundesgebühren) werden dem Zahlungspflichtigen zusammen mit der Zustellung der Baubewilligung vorgeschrieben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) und 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

¹⁷ Vgl. VwGH 26. April 2018, Ro 2018/16/0008.

¹⁸ Vgl. § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994).

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Veranstaltungsbewilligungsbescheide erlassen wurden. Neben der Verwaltungsabgabe¹⁹ in Höhe von 18 Euro wurde in den meisten Fällen korrekterweise eine Eingabegebühr²⁰ in Höhe von 14,30 Euro vorgeschrieben. In 2 Stichproben wurde fälschlicherweise eine Eingabegebühr in Höhe von 16,40 Euro vorgeschrieben (2019).

Angemerkt wird, dass in den Prüfungsjahren 2018 und 2019 meldepflichtige Veranstaltungen vergibt wurden. Diese Gebühren wurden nicht in Form von Abgabenbescheiden vorgeschrieben.

Gemäß § 198 Bundesabgabenordnung (BAO) hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung (keine Vergütung bei meldepflichtigen Veranstaltungen) und Vorschreibung von allfälligen Verwaltungsabgaben (Bescheidform) zu achten.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. In einem Fall wurde die Meldung erst einen Tag vor Abhaltung der Veranstaltung erstattet.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

In einem Fall wurde für eine Veranstaltungsanzeige nicht das vorgeschriebene Formular „IKD/E-2“ verwendet. In insgesamt 3 überprüften Fällen fehlte die Unterschrift des Veranstalters auf der Veranstaltungsmeldung bzw. –anzeige. In einem weiteren Fall fehlte die Angabe der erwarteten Besucheranzahl.

Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtend das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand: März 2021) zu verwenden.

Die Verwendung des aktuellen Formulars „Veranstaltungsmeldung“ (IKD/E-12, Stand April 2021) für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen.

Veranstaltungsmeldungen bzw. –anzeigen ohne Angaben zur erwarteten Besucheranzahl oder Unterschrift des Veranstalters sind unvollständig und ohne entsprechende Ergänzungen nicht annahmefähig.

Per 1. Juli 2018 wurde in Oberösterreich der administrative Instanzenzug auch für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden beseitigt, womit ab jenem Zeitpunkt gegen einen erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters anstelle einer Berufung nun eine Bescheidbeschwerde unmittelbar an das Landesverwaltungsgericht zulässig war. Dies führte zu einer geänderten Rechtsmittelbelehrung, welche jedoch bei Überprüfung der ab 1. Juli 2018 erlassenen Veranstaltungsbewilligungsbescheide von der Stadtgemeinde Grieskirchen in keinem der überprüften Fälle angewandt wurde.

¹⁹ Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32.

²⁰ Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6.

Die Gemeinde hat die aktuelle Rechtsmittelbelehrung, welche in diversen Musterformularen seitens des Oö. Gemeindebunds zur Verfügung gestellt wird, in ihren Bescheiden zu verwenden.

Lustbarkeitsabgabe

Die oberösterreichischen Gemeinden waren durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben. Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) per 1. März 2016 wurden die Rahmenbedingungen für die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden neu geregelt. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Grieskirchen hat zuletzt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 eine Verordnung über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe beschlossen.

Die Einnahmen aus dieser Position fielen von rd. 24.500 Euro im Jahr 2018 auf 15.000 Euro im Jahr 2020. Für das Jahr 2021 wurden Einnahmen in Höhe von 10.800 Euro präliminiert (2. Nachtragsvoranschlag 2021). Der Grund hierfür lag in erster Linie an den durch die mehrmaligen Corona-Lockdowns verursachten teilweisen Stilllegungen der Wett-Terminals.

Im Sinne des FAG 2017 können grundsätzlich bis zu 25 % des Eintrittsgelds (mit Ausnahme von 10 % bei Filmvorführungen) als Lustbarkeitsabgabe eingehoben werden.²¹ Für Spielapparate ist gemäß § 2 Oö. LAbgG 2015 ein maximaler monatlicher Abgabesatz von 50 Euro zulässig, für Wett-Terminals bis zu 250 Euro pro Monat. Der Lustbarkeitsabgabesatz gemäß Verordnung der Gemeinde betrug für Spielapparate 40 Euro und für Wett-Terminals 250 Euro pro Monat. Sonstige Abgabegenstände wurden nicht vorgesehen. Anzumerken ist, dass zum Prüfungszeitraum in der Gemeinde ausschließlich Wett-Terminals betrieben wurden (8 Stück).

Durch die Einschränkung auf Spielapparate und Wett-Terminals schöpft die Gemeinde das Abgabepotenzial nicht in vollem Umfang aus und verzichtet dadurch anteilig auf entsprechend höhere Einnahmen. Es sollte daher bei einer Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung eine Erweiterung des Abgabegenstands angedacht werden.

Laut § 7 Abs. 2 der Lustbarkeitsabgabeverordnung der Gemeinde ist die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben. Anhand stichprobenartiger Überprüfung wurde festgestellt, dass die Abgaben für Wett-Terminals ordnungsgemäß per Dauerbescheid festgesetzt wurden.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug zum Prüfungszeitpunkt 30 Euro pro Hund bzw. 20 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist. Die Einnahmen aus dieser Position beliefen sich im Prüfungszeitraum 2018 bis 2020 auf durchschnittlich rd. 5.400 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2021 wurden 5.500 Euro an Einnahmen aus der Hundeabgabe präliminiert.

Zum Prüfungszeitpunkt wurden in der Stadtgemeinde Grieskirchen insgesamt 194 Hunde gehalten, wobei für 2 Hunde keine Abgabe eingehoben wurde, da diese als Jagdhunde von der Hundeabgabe ausgenommen waren.²²

Der ermäßigte Tarif für Wachhunde bzw. Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wurde zum Prüfungszeitpunkt für 13 Hunde beansprucht (9 Wachhunde, 4 Therapiehunde).

²¹ Vgl. § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017.

²² Vgl. § 58 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz iVm. § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einstufung als Wachhund nur zulässig ist, wenn dieser zur Bewachung eines landwirtschaftlichen oder sonstigen Betriebs gehalten wird und Eigenschaften aufweist, die ihn zur Bewachung geeignet machen.²³ Diese Eignung ist darin zu sehen, dass der Wachhund das von ihm zu bewachende Objekt mit eigenen Kräften verteidigt oder den Wächter in seinen Aufgaben unterstützt. Hunde in privaten Haushalten können nicht als Wachhunde eingestuft werden.

Aufgefallen ist, dass lt. Auskunft der Gemeinde 2 der 9 Wachhunde zum Zweck der Bewachung von privaten Liegenschaften eingesetzt wurden. Die Halter der restlichen Wachhunde betrieben entweder eine aktive Landwirtschaft oder einen sonstigen Betrieb (Gastwirtschaft).

Die Einstufung jener Hunde, die unzulässiger Weise als Wachhunde für private Liegenschaften klassifiziert wurden, ist zu korrigieren.

Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Kriterien des Härteausgleichsfonds („Gemeindefinanzierung Neu“) schreiben eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro vor, daher wird landesweit ebendieser Wert angestrebt.

In den unmittelbar benachbarten Gemeinden bestanden zum Prüfungszeitpunkt Hundeabgaben in Höhe von bis zu 50 Euro.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind) festsetzen.

Buchhalterische Feststellungen

In untenstehender Tabelle sind übersichtsweise fehlerhafte Verwendungen von Ansätzen und Voranschlagsposten angeführt.

Kontierung	Bezeichnung	Richtige Kontierung
2/920/8452	Erhaltungsbeiträge Wasser	2/920/8451
2/920/8453	Erhaltungsbeiträge Kanal	2/920/8452
2/920/844100	AB-Straße (ROG)	2/920/844000
2/920/844200	AB-Wasser (ROG)	2/920/844100
2/920/844300	AB-Kanal (ROG)	2/920/844200
1/XXX/400	FFP2-Masken, Desinfektionsmittel	1/XXX/458
1/814/459	Ankauf Streusplitt und -salz	1/814/455

Hinkünftig sind der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung bei der Verbuchung von Geschäftsfällen zu beachten.

²³ Vgl. § 11 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben)²⁴ wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Festzustellen war, dass auch diese Grenzen nicht überschritten wurden.

Die jährliche Inanspruchnahme stellte sich wie folgt dar:

	2018	2019	2020
Repräsentationsausgaben	Beträge in Euro		
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO ²⁵	22.730	23.743	23.089
Höchstgrenze lt. VA	10.000	10.000	15.000
getätigte Ausgaben	9.940	8.667	14.608
Inanspruchnahme in % des VA	99,40	86,67	97,39
Verfügungsmittel	Beträge in Euro		
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GemHKRO	45.460	47.486	46.177
Höchstgrenze lt. VA	20.000	20.000	25.000
getätigte Ausgaben	19.543	19.601	23.781
Inanspruchnahme in % des VA	97,71	98,00	95,12

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2018 bis 2020) durchschnittlich zu rd. 96 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2020 wurden für beide Zwecke rd. 38.400 Euro bzw. 7,16 Euro je Einwohner verausgabt. Zieht man als Basis die mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO (bzw. ab 2020: Oö. GHO) heran, so ergibt sich für beide Zwecke eine Inanspruchnahme im Jahr 2020 von rd. 55 %.

Festzustellen war, dass im gesamten Prüfungszeitraum Ausgaben den Repräsentationsausgaben zugeordnet wurden, welche jedoch reine Verfügungsmittel darstellen. Beispielsweise sind Geschenke an Gemeindebedienstete (zB Geburtstag, Weihnachten) als sogenannte Innenrepräsentation anzusehen und daher als Verfügungsmittel zu bezeichnen. Unter Repräsentationsausgaben sind jene Aufwendungen zu verstehen, die bei offiziellen Anlässen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung, die nach außen gerichtet sind, anfallen.

Es ist genauer zwischen Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben zu differenzieren.

Wie auch bereits im Bericht der BH Grieskirchen vom 11. Jänner 2021 über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 festgestellt wurde, hätten die bei verschiedenen Ansätzen (000, 010, 091, 131, 21x, 320, usw.) verbuchten Ausgaben für Konsumationen (insgesamt rd.17.200 Euro) typischerweise den Verfügungsmitteln bzw. Repräsentationsausgaben zugeordnet werden sollen. Werden derartige Ausgaben anderweitigen Haushaltsansätzen zugeordnet, wäre hierfür ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich bzw. hätten sie im Voranschlag vorgesehen werden müssen.

²⁴ Ab 2020: 3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

²⁵ Ab 2020: Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO).

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im Jahr 2020 mit 4 Prüfungen nicht den gesetzlichen Vorgaben. In den Jahren 2018 und 2019 wurden gesetzeskonform insgesamt 5 Sitzungen abgehalten.²⁶ Anzumerken ist jedoch, dass eine Beeinflussung der Abhaltungsmöglichkeit von Sitzungen durch die ab dem Jahr 2020 anhaltende Corona-Pandemie gegeben war.

Festgestellt wurde, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche (bspw. Essen auf Rädern, Parkraumbewirtschaftung, Gemeindezeitung, Kommunalsteueraufkommen, Feuerwehr) einer Kontrolle unterzogen wurden.

Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen weitere Gebarungsthemen (zB Darlehensgebarung, Vergabe Kassenkredit, Energiekosten, Versicherungen, investive Einzelvorhaben etc.) zu behandeln, um wie gesetzlich vorgesehen feststellen zu können, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird.²⁷

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 23. April 2013 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats betrug das Sitzungsgeld 2 % bzw. für eine Sitzung des Stadtrats 3 % des Bezugs eines nebenberuflichen Bürgermeisters.²⁸ Für Ausschusssitzungen belief sich das Sitzungsgeld auf 1 % des Bezugs des Bürgermeisters bzw. auf 3 % für den Obmann oder Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses.

Die Ausgaben für Sitzungsgelder betrugen im Prüfungszeitraum zwischen 13.641 Euro (2020) und 18.069 Euro (2019).

Die prozentuelle Höhe des Sitzungsgelds bewegte sich innerhalb der gesetzlichen Bandbreite.

²⁶ Vgl. § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

²⁷ Vgl. § 91 Abs. 2 Oö. GemO 1990; § 1 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019.

²⁸ Vgl. § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 iVm. § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998 (Oö. Gem-BezG 1998).

Investitionen

Im außerordentlichen Haushalt wurden in den Jahren 2018 und 2019 Gesamtinvestitionen von rd. 3.834.000 Euro und rd. 3.610.600 Euro getätigt. Die Investitionsgebarung des Jahres 2020 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rd. 2.456.000 Euro.²⁹ Die Summe der Investitionen betrug daher im Zeitraum von 2018 bis 2020 rd. 9.900.600 Euro. Die Investitionen betrafen im Prüfungszeitraum größtenteils die Bereiche Kanalbau (rd. 44 %), Straßen (rd. 31 %) und Schulen/Kinderbetreuung (rd. 11 %).

Der für den Zeitraum 2018 bis 2020 angeführten Summe an Investitionen standen Einnahmen des außerordentlichen Haushalts und Einzahlungen bei den investiven Einzelvorhaben von insgesamt rd. 10.497.400 Euro gegenüber.

Der außerordentliche Haushalt konnte in den Prüfungsjahren 2018 und 2019 nicht ausgeglichen erstellt werden. Im Soll-Ergebnis wurde ein Abgang zwischen rd. 959.400 Euro (2019) und rd. 1.153.200 Euro (2018) verzeichnet. Im Jahr 2020 standen den Auszahlungen der investiven Einzelvorhaben (Code 1, 3-5) in Höhe von rd. 2.456.000 Euro Einzahlungen in Höhe von rd. 2.979.400 Euro gegenüber, was einem Überschuss in Höhe von rd. 523.400 Euro entspricht.³⁰

Von insgesamt 25 im Rechnungsabschluss 2020 erfassten Vorhaben wiesen 6 Vorhaben einen Fehlbetrag und 11 Vorhaben einen Überschuss aus. Die restlichen 8 Vorhaben zeigten ausgeglichene Ergebnisse.

Die nachfolgende Tabelle zeigt jene investiven Einzelvorhaben, welche lt. Investitionsnachweis des Rechnungsabschlusses 2020 einen Überschuss bzw. Fehlbetrag auswiesen und die entsprechenden Kommentare der Gemeinde hinsichtlich Finanzierung des jeweiligen Fehlbetrags bzw. Verwendung des Überschusses:

Vorhaben	Überschuss/ Fehlbetrag	Finanzierung/ Anmerkungen
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Griesk.	-26.635 Euro	BZ-Mittel erst im Jahr 2022
Haus der Musik 1. Etappe Musikheim, MGV + Stadtarchiv	-7.870 Euro	Laufendes Projekt, lt. Finanzierungsplan, BZ-Mittel in den Folgejahren
Haus der Musik 2. Etappe Landesmusikschule	-1.488 Euro	Laufendes Projekt, lt. Finanzierungsplan, BZ-Mittel in den Folgejahren
Ausbau von Straßen	170 Euro	Laufendes Projekt, Ausgaben 2021
Kanalbau BA 14	2.482 Euro	VRV-Differenz Soll/Ist, 2020 ausfinanziert
Ausbau Kreuzung B137	650.004 Euro	VRV-Differenz Soll/Ist (RA 2019 -620.784 Euro), Differenz Restausgaben
Radweg R17 Umlegung	5.372 Euro	Ausgaben 2021
Hochwasserschutz	-53.250 Euro	Laufendes Projekt, lt. Finanzierungsplan, BZ-Mittel 2022
Straßenbeleuchtung	-43.849 Euro	Laufendes Projekt, Rücklagenentnahme 2021
Park & Ride Anlage Griesk.	250 Euro	Laufendes Projekt, Ausgaben 2021
Ausbau Kanalnetz BA 19	6.149 Euro	Ausgaben 2021
Ausbau Kanalnetz BA 12	4.066 Euro	VRV-Differenz Soll/Ist, Ist-Abgang 0
Ausbau Kanalnetz BA 16	60.419 Euro	VRV-Differenz Soll/Ist, Ist-Abgang 0
Ausbau Kanalnetz BA 15	128.287 Euro	VRV-Differenz Soll/Ist, Ist-Abgang 0

²⁹ Code 1, 3-5.

³⁰ Vgl. RA 2020 – Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit; Finanzierungsrechnung.

Ausbau Kanalnetz BA 14	-16.835 Euro	dzt. Überfinanzierung in Höhe von rd. 19.300 Euro, Ausgaben 2021
Leitungsinformationssystem BA 17	9.913 Euro	dzt. Fehlbetrag rd. 1 Euro, Ausgleich 2021
Adaptierung Sanierung VZ Mangsburg	5.800 Euro	Laufendes Projekt, Ausgaben 2021
Summe	722.985 Euro	

Innere Darlehen könnten an Stelle einer Kassenkreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung von mehrjährigen Investiven Einzelvorhaben verwendet werden.

Hingewiesen wird auf § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990, wonach investive Einzelvorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Gemäß § 6 Abs. 6 Oö. GHO sind Auszahlungen bei investiven Einzelvorhaben, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, mit dem im jeweiligen Haushaltsjahr fällig werdenden Teil der voraussichtlichen Gesamtauszahlungen zu veranschlagen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Einzahlungen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2021 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 150.000 Euro bei 20 %.

Die Gemeinde hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen, insbesondere da 80 % der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen sein wird.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 4.998.700 Euro vorgesehen. Diese betreffen neben der Weiterführung und der Ausfinanzierung der bis Jahresende 2020 begonnenen Projekte die Inangriffnahme neuer Vorhaben, wie zB „Sanierung Sportplatzstraße inkl. Straßenbeleuchtung“, „Ankauf Feuerwehr-Kommandofahrzeug“, „Ausbau Kanal“ (div. Bauabschnitte).

Die den Auszahlungen gegenüber gestellten Einzahlungen belaufen sich auf insgesamt 2.325.500 Euro.³¹

Die Prioritätenreihung für den investiven Haushalt wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 11. Mai 2021 wie folgt beschlossen:

- Priorität 1: Hochwasserschutz Kehrbach
- Priorität 2: Sanierung Sportplatzstraße inkl. Straßenbeleuchtung
- Priorität 3: Haus der Musik / LMS

Durch die zwischenzeitlich aufgetretene Corona-Pandemie ist eine nachteilige Beeinflussung der Finanzierungsrechnung zu erwarten, wobei ein genaues Ausmaß noch nicht abschätzbar ist.

Bei guter Entwicklung der Budgetsituation sollten Darlehensfinanzierungen so weit als möglich vermieden werden.

³¹ Vgl. MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene - bereinigt um interne Vergütungen, MVAG 33 Summe Einzahlungen investive Gebarung.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Sanierung Volksschule

Die in den 70er-Jahren erbaute Volksschule wurde ab dem Jahr 2011 generalsaniert. Der diesbezügliche Grundsatzbeschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 10. August 2011 gefasst.

Die ursprünglich geplante Gesamtsumme der Sanierungsbaukosten inkl. Baubetreuung in Höhe von 1.650.000 Euro erhöhte sich aufgrund einer Erweiterung des Projekts auf rd. 4.033.800 Euro (Zubau eines Gymnastiksaals und Schaffung von Flächen für die Ganztagschule – GTS). Das Bauvorhaben wurde über die gemeindeeigene „Stadtgemeinde Grieskirchen Infrastruktur KG“ abgewickelt.

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 20. März 2015, IKD-2013-314272/9-Mt, wurde für dieses Projekt nachstehender Finanzierungsplan bekanntgegeben (Beschluss dieses Finanzierungsplans in der Sitzung des Gemeinderats am 28. April 2015):

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	Summe 2014 – 2025
Anteilsbetrag o.H.	608.049 Euro
Bankdarlehen	655.000 Euro
Bundesmittel	263.970 Euro
LZ ³² , Schulbau (VS)	1.149.000 Euro
LZ, Schulbau (GTS)	104.400 Euro
BZ ³³ , Schulbau (VS)	1.149.000 Euro
BZ, Schulbau (GTS)	104.400 Euro
Summe	4.033.819 Euro

Die Vergaben einzelner Gewerke und Anschaffungen (Baumeister, Heizungsinstallation, Dachdecker, Sanitärinstallation, Trockenbau) wurden einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Es wurden jeweils 4 oder mehr Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen und die Aufträge an den Billigstbieter vergeben. Skonti und Preisnachlässe wurden bei der Bezahlung der Rechnungen berücksichtigt.

Es konnten somit keine Mängel hinsichtlich der Vergaben festgestellt werden.

Eine Übertragungsverordnung nach § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 an die Bürgermeisterin oder den Stadtrat lag nicht vor. Sämtliche stichprobenartig überprüften Beschlüsse über die Vergaben erfolgten korrekterweise durch den Gemeinderat.

Das Projekt war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, weswegen seitens der Gemeinde keine Endabrechnung vorgelegt werden konnte. Per 7. Dezember 2020 wurde der Direktion Kultur und Gesellschaft eine Zwischenabrechnung übermittelt (Mischkosten in Höhe von rd. 3.556.200 Euro). Darin wurde auch festgehalten, dass eine Fertigstellung des Projekts frühestens ab dem Jahr 2023 möglich ist.

³² Landeszuschuss-Mittel.

³³ Bedarfszuweisungs-Mittel.

Gemeinde-KG'en

Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Der Sinn der KG-Gründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Stadtgemeinde Grieskirchen Infrastruktur KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2007 die "Stadtgemeinde Grieskirchen Infrastruktur KG" (kurz „Infrastruktur-KG“) gegründet. Die Bürgermeisterin ist alleinige Kommanditistin mit einem Anteil von 100 Euro. Alleinige Komplementärin ist die Stadtgemeinde Grieskirchen. Diese Gesellschafterstruktur entspricht nicht der in Oberösterreich gebräuchlichen Konstellation (Gemeinde als Kommanditist, Infrastrukturverein als Komplementär), sondern jener einer sog. „Bürgermeister-KG“. In diesem Fall liegen Geschäftsführung und Vertretung der KG nicht beim Infrastrukturverein als Komplementär, sondern beim 1. Vizebürgermeister als Vertreter der Gemeinde.

Die Stadtgemeinde Grieskirchen errichtete über die „Infrastruktur-KG“ das Schulzentrum sowie das „Zentrum 2010“ und sanierte sowohl die Volksschule als auch das Clubheim des lokalen Fußballvereins.

Gebahrung und finanzielle Lage

Die Gemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig. Die „Infrastruktur-KG“ verzeichnete im Rechnungsabschluss 2020 ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 208.300 Euro. Die liquiden Mittel bestanden zum überwiegenden Teil aus einer Rücklage aus Liegenschaftsveräußerung in Höhe von rd. 1.215.400 Euro. Die kurzfristigen Finanzschulden beliefen sich per Ende 2020 auf rd. 213.700 Euro. Das Obligo aus Darlehen betrug zum selben Zeitpunkt rd. 9.087.800 Euro.

Die Anlagenabschreibungen betragen im Jahr 2020 rd. 1.014.900 Euro bei einem Gesamtbestand der Aktiva in Höhe von rd. 36.289.700 Euro zum 31. Dezember 2020.

Im Jahr 2020 konnten durch Vermietung und Verpachtung Einnahmen in Höhe von rd. 176.200 Euro lukriert werden. Angefallene Betriebskosten (exkl. Abschreibungen und Schuldendienst) in Höhe von insgesamt rd. 389.100 Euro wurden durch vereinnahmte diesbezügliche Erlöse in Höhe von insgesamt rd. 412.300 Euro bedeckt.

Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wurde eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 MRG verrechnet.

Der zuletzt zwischen der Gemeinde und der „Infrastruktur-KG“ abgeschlossene Mietvertrag ist mit 26. März 2012 datiert und bildet daher die Grundlage für den 10-jährigen Berichtigungszeitraum, dem Mietverträge die vor dem 31. März 2012 abgeschlossen wurden, unterliegen.

Per 1. Jänner 2021 wurde das Projekt „Zentrum 2010“ von der „Infrastruktur-KG“ an die Gemeinde zurückübertragen. In Planung ist weiters, das Projekt „Sanierung Clubheim“ ebenfalls an die Gemeinde retour zu übertragen.

MGFG Stadtgemeinde Grieskirchen & Co KG

Allgemeines

Im Jahr 2011 wurde die „MGFG Stadtgemeinde Grieskirchen & Co KG“ (kurz „MGFG KG“) per Eintragung in das Firmenbuch gegründet. Kommanditistin ist wiederum die Bürgermeisterin mit einem Anteil von 100 Euro, Komplementärin die Stadtgemeinde Grieskirchen. Über die „MGFG-KG“ wurde der Kindergarten-Neubau abgewickelt.

Gebahrung und finanzielle Lage

Die „MGFG-KG“ verzeichnete im Finanzjahr 2020 ein geringfügig negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von rd. 2.000 Euro. Auch die liquiden Mittel stellten sich negativ dar, per Ende 2020 mit rd. 50.900 Euro, wobei sich die kurzfristigen Finanzschulden zum selben Zeitpunkt auf rd. 51.200 Euro beliefen (Sollsaldo eines der 3 Girokonten). Per 31. Dezember 2020 bestand ein Darlehen mit einer Restlaufzeit bis 2034 und einem Stand von rd. 508.400 Euro.

Die Anlagenabschreibungen betragen im Jahr 2020 rd. 60.500 Euro bei einem Gesamtbestand der Aktiva in Höhe von rd. 2.387.300 Euro zum 31. Dezember 2020.

Die Einnahmen durch Vermietung und Verpachtung beliefen sich im Jahr 2020 auf 12.000 Euro, die Erlöse aus der Verrechnung der Betriebskosten in Höhe von rd. 64.500 Euro bedeckten die angefallenen Betriebskosten (exkl. Abschreibungen und Schuldendienst) in Höhe von rd. 20.300 Euro.

Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wurde eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 MRG verrechnet.

Zuletzt wurde am 3. Juli 2014 ein Mietvertrag zwischen der Gemeinde und der „MGFG-KG“ abgeschlossen.

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sollte die Gemeinde die Weiterführung bzw. Notwendigkeit der beiden Kommanditgesellschaften hinterfragen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten vollständig vorgelegt bzw. erteilt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Stadtgemeinde Grieskirchen ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 9. Mai 2022 mit der Bürgermeisterin, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, den Leitern der Finanz- und Bauabteilung und einem Abteilungsleiter der Stadtgemeinde Grieskirchen durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, im Mai 2022

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Stellungnahme Prüfbericht

Punkt 1

Steuerkraft

Die Gebührenkalkulationen (Wasser und Kanal) sind zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der „innere Zusammenhang“ zu begründen, festzuhalten und die Überdeckung in dessen Sinne zweckgebunden zu verwenden.

Stellungnahme

Es wird versucht werden, dies hinkünftig so zu handhaben.

Punkt 2

Darlehen

Eine Verlängerung der jeweiligen Verzichtserklärung der Bankinstitute sollte aufgrund der derzeit noch unklaren höchstgerichtlichen Rechtslage seitens der Gemeinde eingefordert werden.

Stellungnahme

Eine solche Verlängerung wurde mit allen Grieskirchner Bankinstituten bis auf eines vereinbart. Dieses eine Institut hat dafür im Gegenzug der Stadtgemeinde Grieskirchen bessere Konditionen eingeräumt.

Punkt 3

Kassenkredit

Sollte die Refinanzierung eines Fehlbetrages innerhalb der Jahresfrist des § 83 Oö. GemO 1990 nicht möglich sein, so ist für eine Vor- und Zwischenfinanzierung zu sorgen bzw. ein Darlehen aufzunehmen. Sofern der Fehlbetrag nicht aus einer Investition von Kanal- oder Wasserbauten resultiert, bedarf diese Darlehensaufnahme einer vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Stellungnahme

Lt. VRV 2015 müssen die Ausgaben eines investiven Vorhabens im selben Jahr mit Einnahmen gedeckt werden. Des öfteren werden aber, wie zum Beispiel bei dem Projekt „Standesamtsverband“, BZ-Mittel ein bis zwei Jahre später vom Land Oberösterreich an die Gemeinde überwiesen. Eine Zwischenfinanzierung über ein Bankdarlehen ist unseres Dafürhaltens nicht sinnvoll. Weiters wird darauf verwiesen, dass der Kassenkredit zum Ultimo mit 24.00 Uhr ausläuft und am 01.01. 00.00 Uhr neu aufgenommen wird, somit entsteht keine Zwischenfinanzierung.

Punkt 4

Geldverkehrsspesen

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf rd. 8.000 Euro jährlich gesenkt werden. Gegebenenfalls kann eine Reduzierung der Konten eine Einsparung erbringen.

Stellungnahme

Mit 01.01.2020 wurde aufgrund der jährlichen Ausschreibung der Kassenkredite von der Raiffeisenbank Region Grieskirchen auf die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich verlegt. Die anfallenden Bankspesen werden bei der Sparkasse bereits zu 50 % rabattiert. Ein Mehraufwand ist sicherlich dem geschuldet, dass im ersten Jahr nach dem Bankwechsel noch viele Zahlungen auf das alte Raika-Giro überwiesen werden, obwohl die Information betreffend des Girokonto-Wechsels bereits an die Kunden bzw. Steuerzahler ergangen ist.

Punkt 5

Reinigung

Es wird empfohlen, dass in den Bereichen Zentralamt und Kindergarten/Krabbelstube die notwendigen Reinigungsleistungen und -intervalle kritisch hinterfragt werden.

Sofern die Reinigung des Feuerwehrgebäudes weiterhin durch die Gemeinde erbracht wird, sind der Feuerwehr entsprechende Kostenersätze hierfür zu verrechnen.

Stellungnahme

Sowohl im Zentralamt als auch bei der Kinderbetreuung wird es zu entsprechenden Anpassungen der Reinigungsleistungen kommen.

Mit der Feuerwehr werden Gespräche über eine Lösung stattfinden.

Punkt 6

Urlaub

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen der Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Stellungnahme

Bereits seit vielen Jahren werden jene Mitarbeiter, bei denen ein Urlaubsverfall droht, nach den Sommerferien schriftlich darauf hingewiesen. Die Urlaubskonsumation ist allerdings gerade im Bereich der Abteilungsleiter aufgrund des hohen Arbeitspensums oft nur schwer möglich.

Punkt 7

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dauerhaft unbesetzte Dienstposten sind zu streichen.

Stellungnahme

Die Empfehlung, dauerhaft unbesetzte Dienstposten zu streichen wurde bereits umgesetzt bzw. wird weiterhin umgesetzt werden.

Der Stadtgemeinde Grieskirchen ist durchaus bewusst, dass bei der Beschlussfassung des Dienstpostenplans im Dezember 2020 die damals bereits in geltend stehende Genehmigungspflicht (insbesondere was den neugeschaffenen Dienstposten der GD 14 betrifft) übersehen wurde. Die Stadtgemeinde Grieskirchen wird jedenfalls trachten, bis zur gesetzlich vorgegebenen Frist 2028 durch (teilweise) Nichtnachbesetzung von freiwerdenden Dienstposten, den gesetzlichen Rahmen einzuhalten.

Da nun mehr der zuletzt im Dezember 2019 beschlossene Dienstpostenplan Bestandteil des Voranschlags ist (aber mit der Realität nicht übereinstimmt), ist es für die Stadtgemeinde unklar, wie eine Beschlussfassung auf Basis der geltende Dienstpostenplanverordnung, aber auch in Übereinstimmung mit den zuletzt abgeschlossenen Dienstverträgen aussehen könnte.

Punkt 8

Flexible Dienstzeitregelungen

Die Gemeinde sollte sich, wie auch in ihrer eigenen Dienstanweisung festgelegt, hinsichtlich der maximal in den nächsten Monat übertragbaren Zeitausgleich-Bandbreiten zwischen -10 und +15 Stunden orientieren und Ausnahmen nur in begründeten Einzelfällen genehmigen, da ansonsten die Sinnhaftigkeit der Dienstanweisung zur Gleitzeit unterminiert wird.

Generell wäre es sinnvoll, die Bestimmungen über das Gleitzeitplus und das Gleitzeitminus an die Regelung für Landesbedienstete anzupassen.

Die Stadtgemeinde Grieskirchen könne im Bereich des Bauhofes eine separate flexible Dienstzeitregelung andenken, insbesondere in Anbetracht des beträchtlichen Gleitzeit-Guthabens per Ende 2020 (bis zu rd. 229 Stunden).

Stellungnahme

Die Stadtgemeinde Grieskirchen stimmt den Feststellungen der Prüfer durchaus zu. Es ist tatsächlich die Bandbreite für den Zeitausgleich mit -10 und +15 Stunden nicht ausreichend. Es wird über eine Anpassung bzw. Erhöhung des Gleitzeitrahmens nachgedacht werden. Es wird hierbei eine Angleichung an den im Landesbereich geltenden Gleitzeitrahmen angestrebt.

Was den Bereich des städt. Bauhofes anlangt, so wird die Empfehlung geprüft werden. Es muss allerdings auf spezifische Umstände wie zB Winterdienst Rücksicht genommen werden.

Punkt 9

Organisation

Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, mit den jeweiligen Mitarbeitern zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.

Stellungnahme

Es existieren Arbeitsplatzbeschreibungen. Diese sind allerdings zugegebener Maßen nicht in allen Abteilungen auf dem letzten, aktuellen Stand. Aufgrund von organisatorischen und personellen Änderungen ist ohne dies eine Neufassung vieler Bereiche notwendig. Nach der Aktualisierung werden sie auch den einzelnen Mitarbeiter zur Unterschrift vorgelegt werden.

Punkt 10

MitarbeiterInnen- und Zielvereinbarungsgespräche

In Hinkunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Stellungnahme

Derartige Gespräche sind in Vorbereitung und ist deren Umsetzung jedenfalls einmal pro Jahr beabsichtigt.

Punkt 11

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente auch bei den betrieblichen Einrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Freibad und Essen auf Rädern) zu ermitteln und entsprechend festzuhalten. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.

Stellungnahme

Die Empfehlung wird umgesetzt werden.

Punkt 12

Bauhof

Bei personellen Veränderungen sollte, nach kritischer Betrachtung des derzeitigen Leistungsspektrums, eine adäquate Reduzierung des Personalstandes erfolgen.

Stellungnahme

Die Stadtgemeinde Grieskirchen wird natürlich auch künftig den Personalbedarf im städt. Bauhof kritisch hinterfragen, um mögliche Reduzierungen zu prüfen. Entgegen dem Prüfbericht hat der Bauhof von Grieskirchen im Bereich der Abwasserbeseitigung sehr wohl wesentliche Leistungen zur Wartung und Instandhaltung von knapp 50 km Kanäle und 4 Hebeanlagen durchzuführen. Nur die Kläranlage ist an den RHV Trattnachtal ausgelagert.

Punkt 13

Straßenreinigung

Ausgaben für die Frühjahrskehrung sind dem Winterdienst zuzuordnen.

Stellungnahme

Die Ausgaben für die Frühjahrskehrung werden seit 2022 bereits dem Winterdienst zugeordnet.

Punkt 14

Winterdienst

Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen und im Gemeinderat zu beschließen.

Es wird weiters empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Stellungnahme

Die Anregung, die bei der Stadtgemeinde Grieskirchen vorhandenen Schneeräum- und Streupläne an die RVS Richtlinie 12.04.12 anzupassen, wird geprüft. Die Einteilung der Straßen, Wege- und Plätze in die Kategorien P1 – P7 zu den dort normierten Mindeststandards an Betreuungs- und Umlaufzeiten werden die Einsatzzeiten gegenüber dem Jetztstand eher erhöhen. Damit steht diese Empfehlung im Widerspruch zur angestrebten Personalreduzierung gem. Punkt 12 (Bauhof).

Punkt 15

Wasserversorgung

Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr von einer Pauschale auf eine quadratmeterbasierte Gebühr umzustellen (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,11 Euro/m²), da bei pauschaler Berechnung auf höhere Einnahmen verzichtet werden.

Die Gremien der Gemeinde sollten sich bei der nächsten Änderung der Wassergebührenordnung über die Einführung einer Grundgebühr beraten, um eine Fixkostenabdeckung zu erreichen.

Werden nur die Hebesätze der Wassergebührenverordnung verändert, ist es nicht notwendig, die gesamte Gebührenordnung neu zu beschließen. Eine Erhöhung der Hebesätze kann zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit mit dem Voranschlag festgelegt und beschlossen werden. Dies gilt auch für die Kanalgebührenordnung.

Stellungnahme

Betreffend der Bereitstellungsgebühr ist anzumerken, dass dieser Punkt durch den Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung behandelt wird. Die Einführung einer Grundgebühr ist hierbei angedacht. Hebesätze in der Wassergebührenordnung: erfolgt bereits seit 2022

Punkt 16

Herstellung der Hausanschlussleitung

Die Wasserleitungsordnung ist an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Stellungnahme

Mangels einer Umsetzungsfrist in den Übergangsbestimmungen des OÖ. WVG 2015 findet die Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Grieskirchen aus dem Jahre 2004 noch immer Anwendung. Die Stadtgemeinde Grieskirchen wird in Abstimmung mit den Partnern St. Georgen und Tollet im Wasserverband einen Weg finden müssen, wie mit den rd. 2.000 bereits vorhandenen Hausanschlüssen, welche auf Basis der bisherigen Wasserleitungsordnung entstanden sind und der Wasserverband Grieskirchen und Umgebung Eigentümer dieser Hausanschlussleitungen bis zur Übergabestelle nach der Wasserzählergarnitur ist, wobei diese Hausanschlüsse mit Mitteln aus dem Umweltförderungsgesetz errichtet wurden, umzugehen hat.

Der eher bedenkliche Eingriff in die Gemeindeautonomie hinsichtlich der Untersagung des Abschlusses privatrechtlicher Vereinbarungen für die Herstellung der Anschlussleitungen mit einem Gesetz, dessen grundsätzliches Ziel die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trinkwasser ist, zeigt hier nicht wirklich von Weitblick des Gesetzgebers, weil die Einflussmöglichkeiten der Wasserversorger auf Leitungsqualität, -kontrolle usw. deutlich eingeschränkt werden.

Punkt 17

Abwasserbeseitigung

Es wird angeregt, die Bereitstellungsgebühr von einer Pauschale auf eine quadratmeterbasierte Gebühr umzustellen (zB Höhe adäquat Erhaltungsbeitrag 0,24 Euro/m²).

Stellungnahme

Betreffend der Bereitstellungsgebühr ist anzumerken, dass dieser Punkt durch den Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung behandelt wird. Die Einführung einer Grundgebühr ist hierbei angedacht. Hebesätze in der Kanalgebührenordnung: erfolgt bereits seit 2022

Punkt 18

Ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB personalisierte Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollten bei der nächsten Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnung die Regelungen hinsichtlich des Entstehens des Abgabeanpruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnissnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Stellungnahme

Die Anregungen werden geprüft, wobei bereits jetzt Bauwerber im Zuge der Fertigstellungsanzeige von Bauvorhaben nach der Gebührenordnung erklären, dass die Fertigstellungsanzeige binnen 2 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgte.

Punkt 19

Stichproben Anschlussverpflichtung

Sollten die betroffenen Grundstückseigentümer keine Anträge auf Ausnahmen der Anschluss- bzw. Bezugspflicht einbringen oder diese Anträge unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht bewilligt werden können, sind sowohl Anschluss als auch Bezugspflichten durchgängig umzusetzen.

Stellungnahme

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

Punkt 20

Stichprobe Aufschließungsbeiträge (unbebaute Grundstücke)

Die Gemeinde hat die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Aufschließungsbeiträge, Anschluss- und Bezugspflicht iSd. §§ 25 ff Oö. ROG 1994, §§ 5 ff Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 und §§ 12 f Oö. Abwasserversorgungsgesetz 2001 lückenlos umzusetzen.

Stellungnahme

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden. Allerdings erlaubt sich die Stadtgemeinde darauf hinzuweisen, dass lediglich zwei Fälle in der Vergangenheit übersehen wurden. Während bei einem der Fälle wegen Verjährung keine Aufschließungsbeiträge mehr eingehoben werden konnten, hat die Stadtgemeinde im zweiten Fall hingegen durch Parzellierungen sogar Mehreinnahmen verbucht.

Punkt 21

Kindergarten

Es wird empfohlen, den Kindergarten Parz hinsichtlich Potenziale für die Gebarungsverbesserung (zB beim Personaleinsatz für die Betreuungstätigkeit zu Randzeiten) zu analysieren.

Stellungnahme

Grundsatz in der Kinderbetreuung ist einerseits eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Organisation und Abwicklung, andererseits eine bestmögliche Abdeckung des bei den Eltern beruflich bedingten Betreuungsbedarfs. Bei den Kosten der Kinderbetreuung schlagen sich vor allem die Personalkosten zu Buche, wobei bei der Diensteinteilung allerdings stets darauf geachtet wird, dass der erforderliche Mindestpersonaleinsatz nicht überschritten wird. Der Nachmittagsbetrieb wird sowohl im Kindergarten als auch in den Krabbelstuben auf je eine Gruppe zusammengefasst. Die Betreuung erfolgt in beiden Gruppen durch eine Pädagogin und eine Helferin, in den Randzeiten durch jeweils eine Kraft.

Sowohl in der Früh als auch am Nachmittag hat man es mit einem fließenden Ankommen bzw. Abholen zu tun. Die Zeit ab 16.00 Uhr (KG) bzw. ab 15.30 Uhr (Krabbelstube) ist natürlich schon entsprechend „ausgedünnt“. In diesem Zeitsegment Anpassungen vorzunehmen, würde allerdings zulasten der berufstätigen Eltern gehen.

Anmerkung: Eine „VIF“-konforme Kinderbetreuung (Vereinbarkeitsindikator Familie & Beruf) geht von einer Öffnungszeit von mindestens 9,5 Stunden täglich an mindestens 4 Tagen pro Woche aus (= 45 Std.). Die Öffnungszeiten der KBBE Parz liegen darunter (42,5).

Punkt 22

Urlaubsguthaben

Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden (bei Vollzeitbeschäftigung) bzw. 600 Stunden übertragen werden können, darüber hinaus gehende Zeiten sind gemäß den Bestimmungen des § 122 Oö. GDG 2002 zu behandeln.

Stellungnahme

Auf die Umsetzungsempfehlung wird jedenfalls geachtet werden.

Punkt 23

Materialbeitrag

Um eine widmungsgemäße und transparente Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge gem. § 13 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu gewährleisten, sollten Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge separat eingehoben und auch die diesbezüglichen Abrechnungen und Verbuchungen separat vorgenommen werden.

Stellungnahme

Die separate Einhebung von Veranstaltungsbeiträgen erfolgt bereits seit der Prüfung. Die derzeit in Listen dargestellten Materialbeiträge werden in Hinkunft auch im Haushalt differenziert verbucht.

Punkt 24

Mittagstisch für Kindergarten Parz und Krabbelstube

Eine Ausgabendeckung im Bereich des Mittagstischs sollte künftig angestrebt werden. Sollte die Anzahl der Portionen nach der Pandemie nicht erheblich steigen, könnte eine Kooperation mit anderen Auspeisungsbetrieben in Betracht gezogen werden.

Stellungnahme

Die Empfehlung, eine Kooperation mit anderen Auspeisungsbetrieben zu erwägen, ist aus jetziger Sicht nicht durchführbar, da hier nur die Schulküche des Schulzentrums in Betracht kommen würde und diese über keine freien Ressourcen verfügt (hier wird bereits für die Volksschule mitgekocht:).

Punkt 25

Kindergartentransport

Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands (der Busbegleitung) sollte eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorgenommen werden.

Stellungnahme

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung wird jährlich entsprechend der Indexsteigerung angepasst. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung darf nicht außeracht gelassen werden, dass einerseits soziale Argumente zu berücksichtigen sind und andererseits die Tarifordnung für die Busbegleitung ohne dies vorsieht, dass der gesamte Monatsbetrag auch dann zu entrichten ist, wenn die Benutzung nur an einem einzigen Tag erfolgt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Kindergarten ja auch von den Nachbargemeinde Tollet und St. Georgen genutzt wird und daher sinnvollerweise eine annähernd gleiche Tarifgestaltung erfolgen sollte.

Punkt 26

Krabbelstrube

Es wird empfohlen, die Krabbelstube hinsichtlich Einsparungspotentiale für die Gebarungsverbesserung (zB beim Personaleinsatz für Betreuungstätigkeiten zu Randzeiten) zu analysieren.

Stellungnahme

Siehe Punkt 21 (Kindergarten)

Punkt 27

Personal

Es wird darauf verwiesen, dass Urlaubsguthaben aus Vorjahren mit einem Höchstausmaß von 500 Stunden (bei Vollzeitbeschäftigung) bzw. 600 Stunden übertragen werden können, darüber hinaus gehende Zeiten sind gemäß den Bestimmungen des § 122 Oö. GDG 2002 verfallen.

Stellungnahme

Auf die Umsetzungsempfehlung wird jedenfalls geachtet werden.

Punkt 28

Mehrstunden

Mehrstunden können damit nur für solche Tätigkeiten erworben werden, die nicht in den im Oö. KBB-GD 2014 definierten und im Beschäftigungsausmaß bereits enthaltenen Vorbereitungszeiten und Leiterstunden enthalten sind.

Der Erwerb von Mehr- und Überstunden sollte vorher mit der Gemeinde abgestimmt werden, welche die Notwendigkeit und die Dauer von Tätigkeiten, die nicht in der Dienstzeit abgewickelt werden können, festzustellen und festzulegen hat.

Stellungnahme

Auch diese Empfehlung wird mit Absprache mit der Kindergartenleitung umgesetzt werden.

Punkt 29

Essen auf Rädern

Eine Bezuschussung des Betriebs „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Gemeinde sollte vermieden werden, beispielsweise durch Anpassung der Tarife.

Die Gemeinde sollte darauf achten, erst bei einem gewinnbringenden Betrieb eine Rücklagendotierung durchzuführen.

Verkehrsstrafen, wie zB Organstrafmandate oder -verfügungen, sind von den Fahrzeuglenkern selbst zu bezahlen.

Stellungnahme

Hier ist bereits mit 01.07.2022 eine Tarifierung erfolgt und wurde auch der begünstigte „Sozialtarif“ abgeschafft.

Punkt 30

Vertrag Dienstleistungen Kassa, Reinigung, Rasen

Um den aktuellen Gegebenheiten zu entsprechen und um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die beiden Verträge erneuert bzw. ergänzt werden.

Stellungnahme

Eine Neufassung der Verträge mit der derzeitigen Pächterin Frau Elke Schuster wird erfolgen. Inhaltlich ist allerdings die Stadtgemeinde überzeugt, hiermit eine sehr kostengünstige Regelung gegenüber der Führung des Freibades durch eigene Bedienstete getroffen zu haben.

Punkt 31

Eintrittstarife/Einnahmen

Anhand dieser Erkenntnis sollten auch künftig die Badetarife gestaltet werden sowie auch eine weitere Erhöhung der Gebühren sollte in Betracht gezogen werden.

Es sollten einnahmen- und ausgabenbezogene Maßnahmen ergriffen werden, die dauerhaft zu einer Verbesserung des Nettoergebnisses führen.

Optimierungsmaßnahmen sollten dahingehend gesucht werden, den Personalaufwand zu reduzieren (vor allem wenn kein Badewetter ist). Auch könnten zur Badeaufsicht eventuell in den Ferienmonaten Ferialarbeitskräfte herangezogen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen dafür nachweisen können, um den Bademeister stundenmäßig zu entlasten.

Da im Zuge der VRV 2015 auch eine hohe Fixkostenkomponente durch die planmäßige Abschreibung dargestellt wird und auch möglichst abgedeckt werden sollte, empfehlen wir eine intensive Auseinandersetzung, wie die Auslastung des Freibadareals nachhaltig gesteigert werden und das Ergebnis verbessert werden kann. (In dieser Hinsicht können beispielsweise Kooperationen mit Vereinen eine Möglichkeit sein, wie auch gezielte Attraktivierung durch Aktivitäten für Menschen mit Tagesfreizeit, besonders frühe oder lange Öffnungszeiten an einzelnen Tagen etc.)

Stellungnahme

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten in den Jahren 2020 und 2021 einerseits Mehrausgaben (Zutrittskontrollen aufgrund Besucherbeschränkungen, Personalmehraufwand) und andererseits Mindereinnahmen aufgrund stark verringerter Besucherzahlen verzeichnet werden.

Die Eintrittstarife wurden bereits im Jahr 2020 erhöht. Grundsätzlich sieht sich die Stadtgemeinde verpflichtet, auch sozial Schwächeren einen leistbaren Eintritt in ein Freibad zu ermöglichen. Da der Bademeister kommendes Jahr in Pension geht und der Schulungsbedarf eines Nachfolgers erheblich ist, werden die Personalkosten auch in der Badesaison 2021 und 2022 erhöht sein. Es wird jedes Jahr nach Ferialarbeitskräften für die Badeaufsicht gesucht, leider meistens ohne Erfolg.

Die Stadtgemeinde Grieskirchen hat bereits versucht, aufgrund der erhobenen Besucherstatistik, bei den betroffenen Nachbargemeinden anzufragen, ob eine Beteiligung am Abgang des Freibades möglich wäre. Jedoch argumentieren die Gemeinden, dass es hierfür keine gesetzliche Regelung gibt. Hier würde eine Landesregelung (Gastbeitrag wie z.B. bei den Landesmusikschulen) eine große Hilfe für jene Gemeinden bringen, welche ein Freibad betreiben. Ein Ausgabendeckungsgrad von 50 %, wie es die Landesvorgabe vorsieht, ist trotz aller Bemühungen unseres Erachtens nicht möglich.

Punkt 32

Schülerausspeisung

Eine kostendeckende Gebarung der Schülerausspeisung sollte angestrebt werden.

Stellungnahme

Derzeit erfolgt eine Neukalkulation durch die Finanzabteilung.

Punkt 33

Ausspeisung in der Volksschule

Der erforderliche Personaleinsatz in der Ausspeisung der Volksschule sollte von der Gemeinde eingehend analysiert und korrekt dargestellt werden.

Stellungnahme

Diese Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Punkt 34

Ausspeisung im Schulzentrum

In Zukunft sollten die laufenden Betriebsausgaben der Schülerspeisung anteilmäßig zugeordnet werden.

Stellungnahme

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

Punkt 35

Wohn- und Geschäftsgebäude

Bei neuen Mietverträgen ist ein angemessener, marktüblicher Mietzins vorzusehen. Künftig sollte die Gemeinde durchgängig eine Verwaltungskostenpauschale vorschreiben.

Stellungnahme

Auch bei dieser Empfehlung wird die Stadtgemeinde eine Umsetzung anstreben.

Punkt 36

Turnsäle

Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Sofern separate Reinigungskosten anfallen, sind diese den Benutzern zu verrechnen und von diesen einzuheben. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

Stellungnahme

Derzeit erfolgt eine Neukalkulation durch die Finanzabteilung. Die Empfehlung, eine Tarifordnung zu erstellen, wird umgesetzt.

Punkt 37

Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Es wird empfohlen, ein Unternehmen zu Beratungszwecken in Sachen pflegeleichtere Bepflanzungen heranzuziehen. Darüber hinaus sollten die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden.

Stellungnahme

Durch die großzügige Bepflanzung mit Blumenwiesen und Hecken ist nach Auffassung der Stadtgemeinde bereits jetzt ein sehr pflegeleichter Zustand gegeben.

Punkt 38

Mittelschulen

Es wird empfohlen, die Gebarung der Mittelschulen auf Potenziale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen zu durchleuchten.

Stellungnahme

Der Raumbedarf für die beiden Mittelschulen wurde auf Basis der damaligen Schülerzahlen festgelegt (rd. 650 bis etwa 2007/08). Mittlerweile liegt die Schülerzahl deutlich unter 400. Dadurch steigt die Kopfquote der Schulerhaltungsbeiträge natürlich entsprechend an. Vorrangiges Ziel muss sein, durch attraktive Schwerpunkte und entsprechendes Schulmarketing mittelfristig wieder mehr Schüler*innen zu gewinnen. Dies ist jedoch als Aufgabe der Direktoren und nicht des Schulerhalters zu sehen. Potentiale für Ausgabenreduzierungen und Einnahmenerhöhungen zu entdecken und auszuschöpfen liegt natürlich im ureigensten Interesse des Schulerhalters und wird auch entsprechend gelebt.

Punkt 39

Feuerwehrwesen

Die Gemeinde hat mit der Feuerwehr eine schriftliche Vereinbarung über das zu übertragende Globalbudget zu erstellen und darin sowohl Höhe und Verwendungszweck als auch das Prozedere hinsichtlich Verwendungsnachweis zu definieren. Entsprechend des Regelungsgehalts der Oö. GHO ist der Gemeinderat das hierfür zuständige Organ.

Im Sinne der in der Oö. GHO geforderten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist das Globalbudget kontinuierlich zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu reduzieren. Die Aktivierung von Vermögensgegenständen (VRV 2015) sollte in der Vereinbarung zum Globalbudget gesondert geregelt werden.

Die aus kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen. Die Stadtgemeinde Grieskirchen sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen.

Stellungnahme

Gemäß den Anregungen der Aufsichtsbehörde wird die Stadtgemeinde mit der Freiwilligen Feuerwehr eine schriftliche Vereinbarung treffen, welche alle oben angeführten Punkte beinhaltet. Zukünftig werden die von der Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Gebührenordnung im Gemeindehaushalt dargestellt. Die aktuelle Feuerwehr-Gebührenordnung vom 13.12.2016 wird gemäß der aktuellen Landes-Feuerwehr-Tarifordnung adaptiert.

Anmerken möchten wir, dass der Gemeindeprüfungsausschuss die Gebarung der Feuerwehr jährlich überprüft.

Punkt 40

Strom

In Anbetracht der erheblichen Abnahmemenge wird empfohlen, in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Stellungnahme

Die Stadtgemeinde Grieskirchen betreibt eine Energiebuchhaltung.

Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Gesamtsituation schätzt sich die Stadtgemeinde glücklich, aufrechte Energielieferverträge vorweisen zu können. Ein Verhandeln oder Wechseln der Energieanbieter erscheint zum jetzigen Zeitpunkt kontraproduktiv und würde den Energiebezug nur verteuern.

Punkt 41

Gas und Nahwärme

Der Gasmarkt sollte zur Nutzung von Marktpotenzialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zu Tarifverbesserungen gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

Die Stadtgemeinde Grieskirchen sollte sich mit dem Betreiber in Verbindung setzen, um eine Preisoptimierung zu erwirken.

Stellungnahme

Die Stadtgemeinde Grieskirchen betreibt eine Energiebuchhaltung.

Aufgrund der derzeitigen geopolitischen Gesamtsituation schätzt sich die Stadtgemeinde glücklich, aufrechte Energielieferverträge vorweisen zu können. Ein Verhandeln oder Wechseln der Energieanbieter erscheint zum jetzigen Zeitpunkt kontraproduktiv und würde den Energiebezug nur verteuern.

Punkt 42

Versicherung

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Stellungnahme

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

Punkt 43

Gebäudeversicherung

Die Notwendigkeit der Sparte Glas ist, vor allem unter Heranziehung des bisherigen Schadensverlaufs in diesem Teilbereich, im Einzelfall zu prüfen.

Stellungnahme

Dieser Empfehlung steht der Stadtgemeinde skeptisch gegenüber. Alleine ein einziger größerer Schadensfall im Schulzentrum belief sich kürzlich auf einen Betrag von knapp € 5.000,-.

Punkt 44

Kraftfahrzeugversicherung

Eine Kündigung der Vollkaskoversicherung ist seitens der Stadtgemeinde Grieskirchen in Erwägung zu ziehen und in den Gremien zu beraten, da diese Versicherung als nicht unbedingt notwendige Absicherung gesehen werden.

Da Kraftfahrzeugversicherungen jährlich eine Kündigungsmöglichkeit bieten, hat die Gemeinde diesbezüglich einen Prämienvergleich vorzunehmen. Empfohlen wird, neben der bisherigen

Versicherung zumindest 3 weitere Versicherungen zur Angebotslegung einzuladen und nachfolgend den günstigsten Anbieter mit den Versicherungsleitungen zu betrauen.

Stellungnahme

Auch diese Empfehlung steht die Stadtgemeinde skeptisch gegenüber. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass allein ein Schadensfall im Bereich Essen auf Rädern nahezu einem Totalschaden gleichgekommen ist (rd. € 12.000,-).

Punkt 45

Sportplätze

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Gemeinde empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung für die Benutzung der Sportplätze zu beschließen.

Stellungnahme

Sowohl bei der Fußballanlage als auch beim Faustballplatz bestehen Bestandsverträge. Bei den öffentlich zugänglichen Anlagen wie Funcourt und Skaterplatz ist nach Auffassung der Stadtgemeinde eine Benützungsvereinbarung nicht möglich. Es werden allerdings Hinweise auf die erlaubte Art der Nutzung angebracht werden.

Punkt 46

Infrastrukturkostenbeiträge

Wie im Oö. ROG 1994 vorgesehen, sollten künftig privatrechtliche Vereinbarungen über die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrags abgeschlossen werden.

Stellungnahme

Es gibt bereits aus dem Jahre 2013 eine Festlegung des Gemeinderates bei der Neuentwicklung von Ansiedlungsgebieten vor Änderung des Flächenwidmungsplanes privat-rechtliche Vereinbarungen über die Einhebung von Infrastrukturkosten abzuschließen. Nur konnte bisher leider noch kein derartiges Projekt realisiert werden.

Punkt 47

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Gemeinde hat auf eine korrekte Berechnung (keine Vergebührung bei meldepflichtigen Veranstaltungen) und Vorschreibung von allfälligen Verwaltungsabgaben (Bescheidform) zu achten.

Stellungnahme

Der zuständige Sachbearbeiter wurde bereits entsprechend instruiert.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. anzeigefrist hinzuweisen.

Stellungnahme

Auf dieses Erfordernis werden die Vereine hingewiesen.

Gemäß Artikel I der Oö. Veranstaltungs-Formularverordnung 2021 ist für Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden, verpflichtet das Formular „Veranstaltungsanzeige“ (IKD/E-2, Stand: März 2021) zu verwenden.

Stellungnahme

Der zuständige Sachbearbeiter wurde bereits entsprechend instruiert.

Veranstaltungsmeldungen bzw. -anzeigen ohne Abgaben zur erwarteten Besucheranzahl oder Unterschrift des Veranstalters sind unvollständig und ohne entsprechende Ergänzung nicht annahmefähig.

Stellungnahme

Der zuständige Sachbearbeiter wurde bereits entsprechend instruiert.

Die Gemeinde hat die aktuelle Rechtsmittelbelehrung, welche in diversen Musterformularen seitens des Oö. Gemeindebunds zur Verfügung gestellt, in ihren Bescheiden zu verwenden.

Der zuständige Sachbearbeiter wurde bereits entsprechend instruiert.

Stellungnahme

Der zuständige Sachbearbeiter wurde bereits entsprechend instruiert.

Punkt 48

Lustbarkeitsabgabe

Durch die Einschränkung auf Spielapparate und Wett-Terminals schöpft die Gemeinde das Abgabepotenzial nicht in vollem Umfang aus und verzichtet dadurch anteilig auf entsprechend höhere Einnahmen. Es sollte daher bei einer Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung eine Erweiterung des Abgabegegenstands angedacht werden.

Stellungnahme

Grundsätzlich hebt die Stadtgemeinde Grieskirchen bei Wett-Terminals den lt. Landesgesetz vorgesehenen Höchstbeitrag ein.

Die zusätzliche Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für kommerzielle Veranstaltungen ist generell mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden und haben sich die Einnahmen 2017 auf lediglich € 1.100,- belaufen. Zusätzlich haben in der Vergangenheit die Vereine um nachträgliche Subventionierung der Lustbarkeitsabgabe angesucht. Bei einer Evaluierung der Tarifordnung wird eine Abgabenerweiterung thematisiert.

Punkt 49

Hundeabgabe

Die Einstufung jener Hunde, die unzulässiger Weise als Wachhunde für private Liegenschaften klassifiziert wurden, ist zu korrigieren.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenen Hund (ausgenommen Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind) festsetzen.

Stellungnahme

Bei jenen zwei Fällen, bei welchen in der Vergangenheit lediglich € 20,00 (für Wachhunde) vorgeschrieben wurden, wurde die Hundeabgabe bereits im Finanzjahr 2022 mit € 30,00 fakturiert. Erhöhung Hundeabgabe: Die Umsetzung wird geprüft.

Punkt 50

Buchhalterische Feststellungen

Hinkünftig sind der in der VRV 2015 geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung bei der Verbuchung von Geschäftsfällen zu beachten.

Stellungnahme

Die empfohlenen Kontierungsänderungen wurden bereits umgesetzt.

Punkt 51

Prüfungsausschuss

Es wird dem Gremium nahegelegt, in seiner Sitzung weitere Gebarungsthemen (zB Darlehensgebarung, Vergabe Kassenkredit, Energiekosten, Versicherungen, investive Einzelvorhaben ect.) zu behandeln, um wie gesetzlich vorgesehen feststellen zu können, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird.

Stellungnahme

Die Anregungen werden an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

Punkt 52

Investitionen

Die Gemeinde hat weiterhin jedes investive Einzelvorhaben auf seine Leistbarkeit hin – auch unter Berücksichtigung der die operative Gebarung belastenden Folgekosten – zu prüfen, insbesondere da 80 % der Investitionen aus Eigenmitteln aufzubringen sein wird.

Stellungnahme

Dies wird nur möglich sein, wenn seitens des Landes OÖ eine kritische Evaluierung der Gemeindefinanzierung NEU erfolgt, welche im Ergebnis die eklatante Benachteiligung der Bezirkshauptstädte beseitigt.

Punkt 53

Investitionsvorschau

Bei guter Entwicklung der Budgetsituation sollten Darlehensfinanzierungen so weit als möglich vermieden werden.

Stellungnahme

Voraussetzung hierfür ist eine aufgabenorientierte und gerechtere Aufteilung der Finanzströme zwischen Land und Gemeinden.

Punkt 54

MGFG Stadtgemeinde Grieskirchen & Co KG | Allgemeines

Aufgrund einer eingetretenen Änderung der Steuergesetzgebung sollte die Gemeinde die Weiterführung bzw. Notwendigkeit der beiden Kommanditgesellschaften hinterfragen.

Stellungnahme

Wir haben bereits einzelne Projekte aus der Stadtgemeinde Grieskirchen Infrastruktur KG in die Stadtgemeinde Grieskirchen rückgeführt. Im Bereich Schulzentrum wird gerade über eine

Erweiterung der HTL verhandelt und laufen Prüfungen betreffend einer Option zur unechten Steuerbefreiung.